

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

90.075 Markenschutzgesetz



9.075 - Geschäft des Bundesrates.

Texte français

Markenschutzgesetz**Einreichungsdatum** 21.11.1990**Stand der Beratung** Erledigt

Botschaft/Bericht: BBl 1991 I, 1 / FF 1991 I, 1

Chronologie

21.11.90 Botschaft des BR über die Revision des Markenschutzgesetzes (Ablösung des Erlasses von 1890)

Der Entwurf (BBl 91 I,1) bringt die Erweiterung des Markenbegriffs auf Dienstleistungsmarken (Möglichkeit, auch Marken für die von Banken, Versicherungsgesellschaften, Reisebüros usw. erbrachten Dienstleistungen zu hinterlegen). Die Garantiemarke wird neben der Kollektivmarke als eigenständiger Markentyp anerkannt. Ein erweiterter Schutz ist für berühmte Marken vorgesehen. Vorgesehen ist der Uebergang von der Gebrauchs- zur Hinterlegungspriorität. Auf die Einführung eines Widerspruchsverfahrens wird verzichtet. Der Rechtsschutz wird erweitert und verstärkt.

25.06.91 SR-Kommission bereinigt das Markenschutzgesetz
Die zuständige Ständeratskommission hat in zweiter Lesung das Markenschutzgesetz bereinigt. Wesentlichste Aenderung gegenüber dem BR-Entwurf: Einführung eines einfachen Widerspruchsverfahrens, mit dem sich der Inhaber einer älteren Marke gegen die Eintragung einer neuen Marke wehren kann. Die BR-Vorlage würde nur gerichtliche Verfahren ermöglichen.

29.01.92 SR verabschiedet das Gesetz mit 29:0

10.03.92 NR mit 117:1 für Revision des Markenschutzgesetzes
Gegenüber der Fassung des SR nimmt der NR nur redaktionelle Aenderungen vor. Er streicht das Klagerecht der Konsumentenorganisationen gegen Missbrauch der Rechte an einer Waren- oder Dienstleistungsmarke (67:61).

04.06.92 SR

19.06.92 NR

28.08.92 SR Schlussabstimmung

28.08.92 NR Schlussabstimmung

23.12.92 Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung

Der Bundesrat hat das Markenschutzgesetz und die entsprechende Verordnung sowie die Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren auf den 1. April 1993 in Kraft gesetzt. Einzige Ausnahme ist der Artikel über die Beschwerde an d.Rekurskommission. Er wird erst dann in Kraft treten, wenn der Zeitpunkt feststeht, zu dem die neue Rekursinstanz in Kraft tritt.

Zuständig EJPD

Freie Schlagwörter Wirtschaft, Markenschutz, Fabrikmarke, Handelsmarke, Herkunft, Herkunftsbezeichnung, Qualitätskontrolle, Herkunftsangabe, Marke, Ursprungsbezeichnung, Markenrecht, Ursprungsregel, MSchG, Recht, Markenschutzgesetz, Patentrecht, Patent

Benutzerinformationen

Dieses Dokument stammt aus einer älteren Datensammlung. Für die Korrektheit kann nicht garantiert werden.

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Mittwoch, 29. Januar 1992, Vormittag
 Mercredi 29 janvier 1992, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Piller/Frau Meier Josi

Präsident: Ich vertrete beim ersten Geschäft unsere Präsidentin, Frau Josi Meier, die Kommissionspräsidentin und Berichterstatterin ist.

90.075

Markenschutzgesetz Protection des marques. Loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 21. November 1990 (BBl 1991 I 1)
 Message et projet de loi du 21 novembre 1990 (FF 1991 I 1)

Antrag der Kommission
 Eintreten
 Proposition de la commission
 Entrer en matière

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Das Wirtschaftsleben hat sich in den letzten Jahrzehnten rasant verändert. Damit vermochten nach und nach auch die verschiedenen Bereiche des Immaterialgüterrechts – wir sprechen oft etwas bodennäher vom «gewerblichen Rechtsschutz» und deuten damit die handfesten wirtschaftlichen Interessen an, die dabei auf dem Spiel stehen – den heutigen Bedürfnissen nicht mehr zu entsprechen.

Mitte der siebziger Jahre haben wir zuerst das Patentrecht revidiert, einige Jahre später befassten wir uns mit dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, und schliesslich nahmen wir die Revision des Urheberrechts in Angriff. Heute geht es darum, auch das Markenrecht den neuen Erfordernissen anzupassen. Nicht nur die Produzenten, auch die Konsumenten empfinden bei der stets grösseren Fülle des Angebotes zunehmend das Bedürfnis nach Unterscheidungs-, Individualisierungs- und Herkunftsmerkmalen.

International ist sehr viel im Fluss. Das geistige Eigentum gilt heute als eine Hauptsäule oder – wenn Sie lieber wollen – als ein Eckpfeiler der Liberalisierung der internationalen Handelsbeziehungen. Die Schweiz ist schon seit jeher in verschiedene internationale Verträge eingebunden. Ich nenne als Beispiele die Pariser Verbandsübereinkunft aus dem Jahre 1883 oder das Madrider Markenabkommen von 1891. In jener Zeit waren die Schweizer sehr aktiv im Abschliessen internationaler Verträge. Sie waren eigentliche Pioniere; dem verdanken wir auch, dass verschiedene internationale Organisationen ihren Sitz heute noch in der Schweiz haben. Wir sollten uns vielleicht im Zusammenhang mit den bevorstehenden Revisionen verschiedener anderer Gesetze an diese Tatsache erinnern!

Nicht nur EG und EWR, auch Gatt und Ompi – das ist die Weltorganisation für geistiges Eigentum, ebenfalls mit Sitz in Genf – nehmen heute unter verschiedensten Aspekten die Probleme der Vereinheitlichung der Marken auf. Es geht darum, unterschiedliche Schutzhöhen zwischen den Staaten abzubauen und allen Wettbewerbern gleich lange Spiesse zu verschaffen. Zu beachten ist, dass die EG zwar drei Richtlinien zum geistigen Eigentum herausgab – eine davon zur Angleichung der nationalen Markenrechte –, aber trotzdem noch keine alleinige Zuständigkeit auf diesem Gebiet hat; eine Ver-

ordnung ist zwar in Vorbereitung. Dem Vernehmen nach hat die EG anlässlich der Verhandlungen über die EWR-Verträge darauf hingearbeitet, sich mehr Kompetenzen zuzuordnen.

Der vorliegende Entwurf nimmt jedenfalls auf all diese Entwicklungen Rücksicht – nolens volens, es bleibt uns kein grosser Spielraum, etwas anderes zu tun. Auch wenn wir ausserhalb von bestimmten internationalen Organisationen bleiben, wollen wir Handel mit allen treiben.

Lassen Sie mich nochmals unterstreichen, dass all die Instrumente, die im Verlaufe von mehr als hundert Jahren geschaffen wurden, bisher nie zu einer international vereinheitlichten Marke geführt haben; sie haben vielmehr nur erlaubt, nationale Marken zu bündeln. Sie haben den Mitgliedern der verschiedenen Verbandsländer Zugang zu den nationalen Markensystemen gegeben und haben auch ermöglicht, dass eine sogenannte internationale Registrierung gestützt auf die nationale erfolgen konnte, ohne dass daraus aber eine eigentliche internationale Marke geworden wäre, wie sie heute verschiedentlich angestrebt wird.

Das geltende Markenschutzgesetz – oder genauer: das Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen – ist, wie gesagt, über hundert Jahre alt. Die damaligen Gesetzgeber schauten weit voraus und auch weit über die Grenzen hinaus. In dem Masse, in dem es uns gelingen wird, ebenso weitblickend zu legislieren, dürften auch unsere Revisionsbestimmungen über den Tag hinaus Bestand haben.

Die Revisionsarbeiten haben schon vor rund 25 Jahren eingesetzt. Die Probleme wurden also reiflich überlegt. Sie haben es heute nicht mit einer dringlichen Notrechtsvorlage zu tun, sondern mit einer wohlgedachten und – abgesehen von Nebenfragen – von den interessierten Kreisen gutgeheissenen Vorlage. Den letzteren, also den interessierten Kreisen, bringt die Vorlage die Erfüllung einer Reihe von Postulaten.

– Ich denke da vor allem etwa an die Einführung der Marke für Dienstleistungen. In einer Zeit, in der zunehmend mehr neue Dienste als Waren angeboten werden – es sei nur an die grosse Bedeutung von Dienstleistungen des Tourismus, der Banken oder der Versicherungen erinnert –, wird sie vor allem im internationalen Verkehr unverzichtbar.

– Ich denke an die an Unternehmen abzugebende Garantiemarke (als eigenständigen Markentyp), die uns dank Qualitätskontrolle durch den Markeninhaber beim Produzenten helfen könnte, endlich zuverlässig zwischen den Eiern glücklicher und unglücklicher Hühner zu unterscheiden oder das Problem unserer Biolandwirte zu lösen.

– Oder ich denke an die neuen Möglichkeiten von Markenformen, etwa die dreidimensionale Marke oder die nicht ausgeschlossene Hör- oder Riechmarke.

– Für Firmen mit berühmten Produkten ist der verbesserte Schutz der dafür eingetragenen berühmten Marke von grösster Wichtigkeit. Er wird Schutz über die enge selbst beanspruchte Warenliste hinaus gewähren.

– Neu wird auch verschiedenen Schwierigkeiten begegnet, die nach Markeneintragungen oft entstehen. So soll der Markeninhaber künftig nicht mehr nur drei, sondern fünf Jahre Zeit haben, um eine eingetragene Marke zu gebrauchen. Dabei unterbricht – das war ein altes Anliegen der Markeninhaber – auch der blosser Einsatz der Marke im Ausland, die sogenannte Exportmarke, die fünfjährige Schonfrist. Vom Markengebrauch sprach man bisher nur, wenn die Marke direkt auf der Ware angebracht war. Zukünftig reicht es, wenn die Marke im Zusammenhang mit der Ware oder Dienstleistung gebraucht wird, z. B. in bestimmten Werbepapieren.

– Im Dienste der Rechtssicherheit steht eine weitere Neuerung. Künftig steht das Recht an der Marke jenem zu, der sie zuerst im Register eintragen lässt, nicht mehr wie bisher jenem, der sie einfach zuerst braucht. Wir wechseln also – um es im Fachjargon auszudrücken – von der Gebrauchspriorität zur Hinterlegungspriorität.

– Eine grosse Erleichterung bringt folgende Neuerung: Zukünftig ist der Kreis der Hinterlegungsberechtigten nicht mehr beschränkt. Wer immer will, kann Marken hinterlegen. Es gibt auch keine untrennbare Verbindung mehr zwischen einer

Marke und einem Geschäft, wie das bisher verlangt wurde. Die Marken sind zukünftig frei übertragbar.

– Die Vorlage bringt auch Kriterien zur Beurteilung von Herkunftsangaben, um Täuschungen des Publikums zu vermeiden.

– Der Rechtsschutz wird in vielfacher Hinsicht verstärkt. Dazu gehört etwa, dass neu auch die Klage auf Gewinnherausgabe ausdrücklich erwähnt wird oder dass die Strafbestimmungen empfindlich verschärft werden. Verletzungen werden stärker als bisher verhindert, indem etwa die sogenannte Einrede der älteren Drittrechte endlich fallengelassen wird. Schliesslich wird noch die Zollverwaltung ermächtigt, dem Markeninhaber verdächtige Sendungen anzuzeigen. Der verbesserte Rechtsschutz ist besonders erwünscht im Kampf gegen die internationale Markenpiraterie, unter der die schweizerischen Qualitätsprodukte immer wieder sehr zu leiden haben.

– Bei den Verfahrensvorschriften ist zu beachten, dass ursprünglich anlässlich der Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, des sogenannten OG, neu eine Rekurskommission für geistiges Eigentum hätte geschaffen werden sollen. Weil jene Revision scheiterte, wurde die neue Rekursinstanz in unserer Vorlage eingeführt.

– Nach längerem Hin und Her hat der Bundesrat im Entwurf den Verbänden und Konsumentenorganisationen unter bestimmten Voraussetzungen ein Verbandsklagerecht eingeräumt, allerdings nur, soweit es um den Schutz von geografischen Herkunftsangaben geht.

Nicht alle Anträge der Vorlage entsprechen den Wünschen der interessierten Kreise gleichermaßen. Einige hatten beispielsweise etwas Mühe mit der auch international angeglichenen Reduktion der Schutzdauer von zwanzig auf neu nur zehn Jahre, wobei die Marke dann nicht mehr erneuert werden muss, aber verlängert werden kann.

Am meisten zu reden gab im Vorfeld der Beratungen das sogenannte Widerspruchsverfahren. Der Bundesrat liess es fallen. Die ständerätliche Kommission hat es wieder aufgenommen. Worum geht es? Als Inhaber einer älteren Marke mussten Sie bisher, um einer neuen, verwechselbaren Marke entgegenzutreten, zum Richter gehen. Sie wurden also in die Klägerrolle gedrängt, mit allen Kostenfolgen. Zukünftig können Sie in einem solchen Falle innerhalb von drei Monaten seit Publikation der neuen Marke – ich habe Ihnen einen Ausschnitt aus dem «Schweizerischen Handelsamtsblatt» austeilen lassen, damit Sie sehen, wie so etwas aussieht – beim Bage, beim Bundesamt für geistiges Eigentum, einen Widerspruch einreichen. Ist dieser Widerspruch begründet, dann wird die neue Eintragung ganz oder teilweise widerrufen. Sie zahlen nur die Widerspruchsgebühr. Die Rekurskommission beurteilt solche Widerspruchsverfahren endgültig.

Das könnte – so stelle ich mir vor – letztlich auch zu einer Entlastung des Bundesgerichtes führen, und das wäre durchaus wünschenswert.

Das Bage widersetzte sich diesem Verfahren, das u. a. in Deutschland und weiteren Staaten erfolgreich angewendet wird und enorm Kosten und vor allem lange dauernde Prozesse sparen kann. Es tat dies, weil natürlich für die Behandlung der Verfahren zusätzliche Stellen benötigt werden. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass das Amt seine Kosten noch allemal hereingeholt hat und es auch in diesem Falle selbsttragend sein wird.

Natürlich sind die Gebühren für die Widerspruchsverfahren so anzusetzen, dass ein Missbrauch nicht entsteht. Wir haben auch konsequent zu sein und müssen zu gegebener Zeit die entsprechenden Stellen bewilligen. Allein die dringend notwendige Einführung der Dienstleistungsmarke wird voraussichtlich fünf neue Stellen erfordern. Die Kommission bittet Sie um diese Konsequenz; denn die neuen Aufgaben können nicht von den bisherigen Beamten allein gelöst werden. Allerdings spricht noch etwas dafür, dass wir so handeln: Das Bage ist jene Abteilung, die in den vergangenen Jahren am meisten Personal abgebaut hat.

Umstritten war im Vorfeld der Beratungen auch das spezielle Kapitel über die geografischen Herkunftsangaben. Gestützt darauf hat dann allerdings der Bundesrat den ursprünglich vorgesehenen Einbezug öffentlicher Wappen und anderer öf-

fentlicher Zeichen in diese Vorlage und damit auch den Ersatz des Wappenschutzgesetzes fallengelassen.

Ihre Kommission hat die Vorlage in der ersten Jahreshälfte 1991 in vier Sitzungen und zwei Lesungen ausgiebig durchberaten. Sie ist einstimmig auf den Entwurf eingetreten und hat sich dem Entwurf im grossen und ganzen angeschlossen. Die Aenderungen sind noch geringer, als der Blick auf die Fahne das vermuten lassen könnte.

Die Kommission hat lange nicht alle Anregungen, die von aussen an sie herangetragen wurden, aufnehmen können – es waren übrigens bedeutend weniger als im Urheberrecht. Sie hat einige Ueberlegungen zur Systematik gemacht und versucht, einige Begriffe zu klären oder Einrichtungen zu verdeutlichen. Ich denke etwa an einige Präzisierungen im Zusammenhang mit der Garantie- und Kollektivmarke.

Die Aenderungen sind teils auch nur redaktioneller Art. Die wichtigste betrifft, wie schon erwähnt, das Widerspruchsverfahren in Artikel 31a ff. Ferner hat die Kommission in Artikel 18 die Eintragung von Lizenzen an Marken im Register vorgesehen.

Weder die Aenderung weiterer Gesetze, insbesondere auch des Edelmetallkontrollgesetzes im Zusammenhang mit der dort geführten Verantwortlichkeitsmarke, noch die Uebergangsbestimmungen stiessen in der Kommission auf Widerspruch.

Ich beantrage Ihnen daher, auf die Vorlage einzutreten – sie ist von grosser wirtschaftlicher Bedeutung – und ihr in der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Jagmetti: Erlauben Sie mir drei Bemerkungen zu dieser Vorlage, die das Umfeld des Gesetzes betreffen.

Die erste Bemerkung betrifft den Rhythmus. Wir ersetzen ein Gesetz von 1890. Ob es uns wieder gelingt, ein Gesetz für ein ganzes Jahrhundert zu schaffen, wissen wir nicht. Aber dieses Bemühen um eine stabile Ordnung, innerhalb welcher sich das wirtschaftliche Geschehen mit seiner ganzen Dynamik entfalten kann, sollte uns doch vielleicht etwas Vorbild sein in einer Zeit, in der wir mit dringlichen Bundesbeschlüssen hinter Entwicklungen herjagen. Ich glaube, dass die Gesetzgebung gerade in einem sensiblen Bereich der Wirtschaft die Stabilität des Rahmens schaffen soll, innerhalb von dem dann Raum ist für die Dynamik des Vorgehens. Meines Erachtens ist das ein Weg, den wir – vielleicht nicht überall – einschlagen und gehen können, der sich aber hier als sehr wichtig und richtig erweist. Gesetzgebung lässt sich in ihren Wirkungen nicht in einer Dreimonats-Performance messen, sondern nur in ihren langfristigen Auswirkungen.

Wir hatten Gelegenheit, in den Kommissionsberatungen dazu Stellung zu nehmen, dazu auch die Erfahrungen zu hören, und ich freue mich, dass wir es jetzt mit einem Gesetz zu tun haben, das unsere parlamentarische Aufgabe, längerfristige Entwicklungen zu gestalten, klassisch darstellt.

Meine zweite Bemerkung betrifft die Miliz. Unsere Rats- und Kommissionspräsidentin hat sich nicht nur für die Sitzungen jeweils sehr gut vorbereitet und diese nicht nur vorzüglich geleitet, sondern sie hat auch aus einem grossen Fundus von Wissen und Erfahrung aus ihrer beruflichen Tätigkeit geschöpft. Ich darf das als Beispiel des Milizsystems schildern, das wir ja nicht mit Dilettantismus verwechseln dürfen und nicht verwechseln wollen. Unsere Kommissions- und Ratspräsidentin beweist das Gegenteil und zeigt uns, wie in der Miliz fachlich ausgewiesene Beiträge geleistet werden können. Ich halte das für ausserordentlich wichtig, gerade in einer Zeit, in der wir von Parlamentsreform sprechen und gewisse Leute der Meinung sind, es sei am besten, man habe ein dilettantisches Parlament ohne jede Infrastruktur. Meines Erachtens ist das Gegenteil der Fall. Nützen wir die Chance der Miliz; wir tun es heute; machen wir es auch in Zukunft.

Meine dritte kurze Bemerkung betrifft Europa. Sie finden auf den Seiten 58 bis 60 der Botschaft die Hinweise des Bundesrates auf die Richtlinie der EG von 1988 und auf den Verordnungsentwurf über die Gemeinschaftsmarke. Sie sehen auf Seite 59, dass der bundesrätliche Entwurf in zwei Fragen über die Richtlinie hinausgeht, und Sie sehen dann auf den Sei-

ten 59 und 60, dass der bundesrätliche Entwurf dem Verordnungsentwurf in drei Punkten noch nicht folgt.

Wenn Sie den Ausführungen der Kommissionspräsidentin gefolgt sind, haben Sie festgestellt, dass Ihnen die Kommission vorschlägt, in zwei Punkten – nämlich hinsichtlich der Eintragung der Markenlizenz und des Widerspruchsverfahrens – dem EG-Verordnungsentwurf zu folgen, dass wir also in der Kommission etwas europäischer gewesen sind als der Bundesrat.

Es eröffnet gewaltige Perspektiven für das Jahr 1992, wenn sich das Parlament bemüht, noch europäischer zu sein als der Bundesrat.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Bundesrat Koller: Man kann sicher nicht behaupten, die Totalrevision des Markenschutzgesetzes stünde im Brennpunkt des öffentlichen Interesses, denn selbst für ausgebildete Juristen ist das Immaterialgüterrecht, das wir jetzt nach und nach – gestern das Urheberrecht im Nationalrat, heute das Markenschutzgesetz hier im Ständerat – revidieren, eine ausgesprochene Angelegenheit für Spezialisten.

Darob sollten wir aber nicht vergessen, dass die Betroffenen sehr ungeduldig auf diese Totalrevision des Markenschutzgesetzes warten, denn bekanntlich wurde seit über zwanzig Jahren eine Revision angestrebt, und das Markenwesen hat in neuerer Zeit sowohl schweizerisch als auch international einen starken Aufschwung erlebt. Dies kommt vor allem in der stetig gestiegenen Zahl von Markenmeldungen zum Ausdruck. Der Markenschutz hat also, wie der Schutz des geistigen Eigentums ganz allgemein, erheblich an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen.

Das geltende Markenschutzgesetz stammt bekanntlich noch aus dem letzten Jahrhundert. Es datiert von 1890. Es genügt deshalb – ich glaube, das leuchtet ohne weiteres ein – den Anforderungen und Realitäten des modernen Wirtschaftslebens längst nicht mehr. Insbesondere ist es hinter der internationalen Entwicklung in diesem Bereich zurückgeblieben. Diesem Zustand muss abgeholfen werden. Es gilt vor allem zu bedenken, dass auf internationaler Ebene, in der EG, im Gatt und in der Weltorganisation für geistiges Eigentum, derzeit Bemühungen im Gange sind, die Kodifikationen des geistigen Eigentums im allgemeinen und des Markenrechts im besonderen zu vereinheitlichen und den Schutz zu verstärken.

Im übrigen weise ich darauf hin, dass eine Beteiligung der Schweiz am EWR ohnehin eine Anpassung unseres materiellen Markenrechts an die Markengesetze der EG-Staaten, deren Markengesetze ihrerseits einander angeglichen werden, notwendig machen würde. Die Harmonisierung unseres Markenrechts mit dem Markensystem der EG wollen wir jedoch, wenn immer möglich – ich werde darauf am Schluss noch einmal zurückkommen – unabhängig vom Schicksal des EWR-Vertrages realisieren.

Ich möchte der Kommission und vor allem der Kommissionspräsidentin, Ihrer Ratspräsidentin, die ja eine eminente Spezialistin auf diesem Gebiet ist, für die sorgfältige Beratung des Gesetzes recht herzlich danken. Ich kann den Anträgen und den Abänderungen Ihrer Kommission durchwegs zustimmen, vor allem auch, nachdem ich heute Ihre Kommissionspräsidentin zu den personellen Folgen der Revision des Gesetzes sprechen gehört habe.

Denn eigentlich hatte der Bundesrat zu Ihrer Kommission eine einzige Differenz, und diese Differenz betraf die Einführung des Widerspruchsverfahrens. Ihre Kommission hat sich einstimmig für die Einführung dieses Instituts ausgesprochen, und aus markenrechtlicher Sicht hatte auch der Bundesrat von Anfang an gegen dieses Widerspruchsverfahren nichts einzuwenden.

Wir haben aber angesichts der personellen Folgen – es werden dafür mindestens zehn zusätzliche Stellen nötig sein – die Einführung eines Widerspruchsverfahrens nicht als prioritäre neue Aufgabe betrachtet und haben Sie daher in der Botschaft gebeten, vom Widerspruchsverfahren abzusehen. Nachdem nun aber Ihre Kommission dieses Widerspruchsverfahren, das grössere Rechtssicherheit bringen wird, einstimmig will, kann ich mich diesem Begehren anschliessen.

Ich muss Sie allerdings inständig bitten, sich am Jahresende, wenn Sie die nötigen Personalstellen bewilligen, an die Verpflichtung, die Sie diesbezüglich eingehen, zu erinnern. Aber die Ausführungen Ihrer Kommissionspräsidentin machen mich diesbezüglich zuversichtlich.

Erlauben Sie mir noch ein Wort zur wichtigen Frage der sogenannten Erschöpfung der Immaterialgüterrechte generell und des Markenrechtes im besonderen. Wir haben dazu in der Botschaft einige Ausführungen gemacht. Aber da es sich hierbei vor allem im Hinblick auf den EWR-Vertrag um ein sehr wichtiges Problem handelt, möchte ich noch rasch darauf zurückkommen.

Die Studienkommission hat sich seinerzeit gegen eine Regelung der internationalen Erschöpfung des Markenrechtes ausgesprochen. Dieser Standpunkt wurde in der Vernehmlassung denn auch mehrheitlich unterstützt. Es sei – so wurde argumentiert – auf eine gesetzliche Fixierung des Erschöpfungsprinzips, das heisst der Erschöpfung durch das rechtmässige Inverkehrbringen der entsprechenden Ware, zugunsten einer Fortführung der bisherigen Bundesgerichtspraxis zu verzichten. Diese Bundesgerichtspraxis trage nämlich den Umständen des Einzelfalles besser Rechnung. Denn sie geht bekanntlich dahin, dass sie zwar die internationale Erschöpfung des Markenrechtes nicht anerkennt, Parallelimporte – das ist ja das wirtschaftlich Entscheidende – aber gleichwohl zulässt, sofern das schweizerische Publikum durch solche Parallelimporte von Markenwaren nicht getäuscht wird.

Der Bundesrat hat sich dieser Argumentation angeschlossen und folglich von einer ausdrücklichen Regelung des Erschöpfungsgrundsatzes abgesehen. Hingegen muss ich heute schon darauf hinweisen, dass wir, wenn der EWR-Vertrag realisiert wird, um eine regionale Erschöpfung der Markenrechte im Gebiete des EWR nicht herumkommen werden. Wir werden noch genau prüfen müssen, ob das in einer ausdrücklichen Gesetzesnorm festzuhalten ist oder ob wir angesichts der Offenheit des Markenschutzgesetzes auf eine entsprechende Anpassung der Rechtsprechung vertrauen können.

Gestatten Sie mir auch noch einige Bemerkungen über das Verhältnis des nationalen Markenrechts zur internationalen Rechtsentwicklung. Das Markensystem der EG beruht im wesentlichen auf zwei Pfeilern: der Harmonisierungsrichtlinie einerseits und der Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke andererseits. Die Harmonisierungsrichtlinie der EG gehört zum *Acquis communautaire*. Ihre Berücksichtigung bei der Fortentwicklung des schweizerischen Rechts bildet daher im Hinblick auf den EWR-Vertrag eine Pflicht, die wir zu erfüllen haben.

Die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke dagegen hat die Schaffung eines einheitlichen, auf dem ganzen Gebiet der EG wirksamen Schutzrechtes zum Gegenstand, ähnlich wie beim europäischen Patent, wobei die Eintragung der Marke zentral bei einem europäischen Markenamt erfolgen muss. Es handelt sich hier um ein Projekt, das über eine blosse Rechtsharmonisierung hinausgeht und ein Schutzrechtssystem mit Wirkung für das gesamte Gebiet der EG entstehen lässt, ein selbst für die EG sicher ambitionöses Vorhaben, dessen Strenge allerdings dadurch gemildert wird, dass neben dieser Gemeinschaftsmarke in den Mitgliedstaaten auch künftig nationale Marken hinterlegt werden können.

Diese EG-Markenverordnung konnte bislang noch nicht in Kraft treten, vor allem weil bezüglich des Sitzes und der Verfahrenssprachen in der EG selber noch grosse Kontroversen bestehen. In diesem Zusammenhang möchte ich aber doch auf unsere Absicht hinweisen, im Bereich des Immaterialgüterrechtes die Beteiligung der Schweiz an den entstehenden europäischen Schutzrechtssystemen sicherzustellen. Im Patentbereich wird uns dies leichter möglich sein, weil hier die Einführung eines einheitlichen europäischen Patentes auf einem selbständigen Staatsvertrag beruht. Die Gemeinschaftsmarke dagegen beruht auf einer Verordnung des Rates. Die EG dürfte daher einer Beteiligung von EFTA-Staaten erst nach der Realisierung des EWR-Vertrages zustimmen.

Wir haben auf jeden Fall, ganz unabhängig vom Ausgang der EWR-Verhandlungen, unser Interesse an der Beteiligung an diesen beiden Gemeinschaftsprojekten, also sowohl am Ge-

meinschaftspatent als auch an der Gemeinschaftsmarke, angemeldet.

Die Reform des schweizerischen Markenrechts ist zweifellos überfällig. Die Ihnen unterbreitete Vorlage bringt eine Reihe von grundlegenden, zum Teil seit sehr langer Zeit geforderten Neuerungen. Besonders illustrative Beispiele sind die Erweiterung des Markenbegriffes auf Dienstleistungsmarken, der Uebergang von der Gebrauchspriorität zur Hinterlegungspriorität, die freie Uebertragbarkeit der Marke sowie die Verstärkung des Rechtsschutzes. Diese und weitere Neuerungen werden es uns erlauben, den dringend notwendigen Anschluss an die internationale Rechtsentwicklung im Markenbereich herzustellen.

Diese Ueberlegungen lassen es wünschbar erscheinen, dass dieses neue, total revidierte Markenschutzgesetz von beiden Räten möglichst bald verabschiedet wird. Wir haben diese Revision nicht ins Programm Eurolex aufgenommen in der Hoffnung, dass wir die Revision noch rechtzeitig, also nach momentanem Zeitplan auf den 1. Januar 1993, realisieren können. Wenn das nicht gelingen sollte und der Zeitplan fest bleibt, müssten wir allenfalls doch noch einen Ausweg über das Eurolex-Programm finden.

In diesem Sinne bin ich Ihnen für Eintreten auf die Vorlage dankbar.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Titre et préambule

*Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Art. 1

*Antrag der Kommission
Titel
Begriff
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Streichen*

Art. 1

*Proposition de la commission
Titre
Définition
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Biffer*

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Absatz 1 wird der Markenbegriff umschrieben. Sie haben in diesem Absatz den Begriff «Unternehmen»: er wird hier anders gebraucht als in der Wirtschaft. Es wird darunter jedes Rechtssubjekt verstanden, das im Wirtschaftsleben wettbewerbsmässig tätig wird.

Absatz 2 gibt Beispiele von zugelassenen Markenformen. Hier werden teilweise noch Ausführungsbestimmungen des Bundesrats nötig sein, gerade weil vielleicht neue Formen auf uns zukommen, denen man sich nicht verschliessen wollte. Ich denke an die Hör- oder Riechmarke.

Absatz 3 haben wir gestrichen, weil wir der Meinung sind, er sei neben Artikel 5 und Artikel 13 Absatz 1 überflüssig. Diese Straffung kommt auch im gekürzten Marginal zum Ausdruck. In diesem Artikel wird neu die Dienstleistungsmarke eingeführt, die im übrigen ähnlich wie die Warenmarke behandelt wird.

Angenommen – Adopté

Art. 2

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 2 erwähnt die absoluten Ausschlussgründe. Hier haben Sie zunächst einmal in Buchstabe a die Zeichen des Gemeingutes: Was allen gehört, kann grundsätzlich von einem einzelnen nicht monopolisiert werden. Es kommt allerdings vor, dass Zeichen, die allen gehören, sich im Verkehr so stark zur Kennzeichnung entwickeln, dass sie sich trotzdem noch als Marke durchsetzen. Ausgeschlossen sind auch Waren- und Verpackungsformen, die sich technisch geradezu aufdrängen. Solche Formen sollen alle benützen können, sie dürfen nicht monopolisiert werden. Hier sind wir allerdings weiterhin im Einzelfall auf die Rechtsprechung angewiesen.

Irreführende Zeichen sind nach dem Buchstaben c und Zeichen, die gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder das Recht verstossen, nach Buchstabe d ausgeschlossen. Dieser Artikel enthält als einzige Neuerung eben die sogenannte Formmarke unter Buchstabe b. In diesem Artikel haben wir uns weitgehend dem EG-Recht angeschlossen.

Angenommen – Adopté

Art. 3

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Artikel 3 sind die relativen Ausschlussgründe geregelt. Entweder sind Marken für gleiche Waren oder Dienstleistungen identisch, also die neue genau gleich wie die alte. In diesem Fall ist das jüngere Zeichen von vornherein vom Markenschutz ausgeschlossen. Sind sich die Zeichen nur ähnlich und für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen bestimmt, ist das jüngere Zeichen vom Markenschutz dann ausgeschlossen, wenn für das Publikum eine Verwechslungsgefahr besteht. Das ist der Inhalt von Absatz 1.

Absatz 2 sagt, was als ältere Marke gilt. Hier sind etwa noch Marken zu berücksichtigen, die gestützt auf internationale Meldungen zwar erst später bekannt wurden, aber sich auf ein früheres Prioritätsdatum berufen können.

Absatz 3 hält fest, dass nur der Inhaber der älteren Marke und nicht auch, wie das bis heute der Fall ist, der Benützer einer Drittmarke sich auf Ausschlussgründe nach Absatz 1 berufen kann. Diese Neuregelung bedeutet eine Verbesserung der bisherigen Situation, denn die Verweisung auf ältere Drittmarken erfolgte oft missbräuchlich. Auch hier haben wir keine Probleme mit EG-Recht.

Angenommen – Adopté

2. Abschnitt

*Antrag der Kommission
Streichen; Abschnitte 3–9 werden Abschnitte 2–8*

Section 2

*Proposition de la commission
Biffer; sections 3–9 deviennent sections 2–8*

Angenommen – Adopté

Art. 4

*Antrag der Kommission
Titel
Eintragung zugunsten Nutzungsberechtigter
Abs. 1*

Keinen Schutz geniessen ferner Marken, die Agenten, Vertreter oder andere zum Gebrauch Ermächtigte ohne Zustimmung des Inhabers auf ihren eigenen Namen eintragen lassen

oder die nach Wegfall der Zustimmung im Register eingetragen bleiben.

Abs. 2

Streichen

Art. 4

Proposition de la commission

Titre

Enregistrement en faveur d'un utilisateur autorisé

Al. 1

Est également exclue de la protection la marque dont l'enregistrement est requis en son nom par un agent, représentant ou autre utilisateur autorisé sans le consentement du titulaire ou dont l'enregistrement est maintenu malgré la révocation du consentement.

Al. 2

Biffer

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Absatz 1 sagt, dass Personen, die zwar zum Gebrauch einer fremden Marke berechtigt sind, diese trotzdem nur mit Zustimmung der Berechtigten auf ihren Namen eintragen lassen dürfen.

Absatz 2 will, dass beim Wegfall einer solchen Zustimmung die Marke direkt auf den Berechtigten übertragen wird oder gelöscht werden muss.

Wir haben im heutigen Recht gar keine solchen Bestimmungen. Mit der Aenderung, die wir vorgenommen haben, wird ausgedrückt, dass Artikel 4 systematisch zu den Artikeln 2 und 3 gehört, deswegen das Streichen des «Abschnitt»-Titels. Auch Absatz 2 wurde gestrichen, weil sich die Ansprüche schon aus anderen Artikeln, nämlich aus den Artikeln 49 und 50 des gleichen Gesetzes, ergeben.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 5 zeigt auf, dass die Ansprüche erst mit der Registereintragung entstehen. Der Artikel entspricht damit inhaltlich dem bisherigen Artikel 4. Gegenüber dem geltenden Recht haben wir insofern keine Neuerungen.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier findet der Wechsel von der Gebrauchs- zur Hinterlegungspriorität statt, von dem ich beim Eintreten sprach. Damit stehen wir nun im Einklang mit dem EG-Markenrecht. Sie haben von Bundesrat Koller im Eintretensreferat gehört, dass wir von dieser Neuerung eine Erhöhung der Rechtssicherheit erwarten.

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Absatz 1 bezieht sich auf Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft. Er will folgendes aussagen: Ist eine Marke erstmals in einem anderen Verbandsland hinterlegt worden und wird diese Marke innerhalb von sechs Monaten in der Schweiz auch hinterlegt, kann das

Hinterlegungsdatum der Ersthinterlegung beansprucht werden.

Absatz 2 stellt die Hinterlegung in einem Staat, der der Schweiz Gegenrecht gibt, der Ersthinterlegung in einem Verbandsstaat gleich. Diese Regelung ist hier neu; im Patentgesetz ist eine analoge Bestimmung schon vorhanden.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Dieser Artikel hat nur Bedeutung im Zusammenhang mit Artikel 11 der Pariser Verbandsübereinkunft.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 9 Absatz 1 verlangt eine Prioritätserklärung und einen Prioritätsbeleg, wenn die Ausstellungspriorität beansprucht werden will.

Absatz 2 regelt die Sanktionen bei Nichtbeachtung der Verordnung, und in Absatz 3 finden Sie die Eintragung der Priorität als widerlegbare Vermutung für deren Bestand geregelt.

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Der Verlängerungsantrag muss innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Ablauf beim Bundesamt für geistiges Eigentum (Bundesamt) eingereicht werden.

Abs. 4

Wird der Verlängerungsantrag nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eingereicht, so ist ein Zuschlag zu entrichten.

Art. 10

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

La demande de prolongation doit être présentée auprès de l'Office fédéral de la propriété intellectuelle (office) dans les douze mois qui précèdent mais au plus tard dans les six mois qui suivent l'échéance de l'enregistrement.

Al. 4

Si la demande de prolongation est présentée après l'échéance de l'enregistrement, il y a lieu de payer un montant supplémentaire.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Neuregelung von Artikel 10 habe ich schon beim Eintreten erwähnt: Die Schutzperiode wurde neu auf 10 Jahre reduziert; Absatz 2 regelt jedoch die Möglichkeit der Verlängerung. Die Absätze 3 und 4 geben nur noch die Modalitäten der Verlängerung an. Die Aenderungen, welche die Kommission hier vornahm, sind nur redaktioneller Art.

Jagmetti: Darf ich als Ergänzung zu den Ausführungen der Kommissionspräsidentin darauf hinweisen, dass wir uns bei Artikel 10 in der Kommission daran gestossen haben, dass man gewissermassen gegen Gebühr die Frist überschreiten

kann. Wir waren der Auffassung, die Sache sei zwar vernünftig, aber man müsse sie anders gestalten, dass es nicht gleichsam ein Preis ist für das Ueberschreiten der Frist, sondern dass es eine Gebühr ist für Sonderbeanspruchung der Verwaltung. Aber so ist es jetzt gut.

Huber: Ich bin nicht ganz sicher, ob es jetzt so gut ist, wie Herr Kollege Jagmetti eben sagte. Es kann sich aber auch nur um ein redaktionelles Problem handeln. Ich habe beim Studium der Vorlage festgestellt, dass es im wesentlichen drei verschiedene Gebühren gibt: die Hinterlegungsgebühr, die Widerspruchsgebühr und die Zuschlagsgebühr. Ich nehme an, wenn unsere Kommission in Absatz 4 von einem Zuschlag spricht – das ist an sich ein steigerungsrechtlicher und nicht ein markenrechtlicher Begriff –, meint sie nicht den Zuschlag, sondern die Zuschlagsgebühr; dann hätte sie das sachlich zur Klärung des Tatbestandes auch zu sagen. Ich habe es so verstanden: «Wird der Verlängerungsantrag nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eingereicht, so ist eine Zuschlagsgebühr zu entrichten.» Etwas anderes müsste mir noch erklärt werden.

Jagmetti: Weil ich die Lösung als gut bezeichnet habe, will ich noch kurz antworten. «Zuschlag» ist hier weder steigerungsrechtlich noch markenrechtlich, sondern abgaberechtlich zu verstehen. Aus dem Zusammenhang ist wohl klar, dass es sich um eine Erhöhung der Gebühr für die Sonderbeanspruchung der Verwaltung handelt.

Bundesrat **Koller:** Auch im allgemeinen Sprachgebrauch hat das Wort «Zuschlag» nicht nur den engen Sinn, wie wir ihn von einer Steigerung kennen. Aber ich glaube, wir könnten zuhänden des Zweitrates diese terminologische Frage noch einmal überprüfen.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 11 befasst sich mit dem Gebrauch der Marke und hält in Absatz 1 fest, dass die Marke nur so weit geschützt ist, als sie für Waren und Dienstleistungen gebraucht wird, für die sie eingetragen ist, für die sie also beansprucht wurde.

Absatz 2 regelt zwei Ausnahmen vom Prinzip, wonach der Gebrauch der Marke im Inland und in der im Register eingetragenen Form zu erfolgen hat: Auch wenn die Marke in einer nicht wesentlich abweichenden Form verwendet wird oder wenn der Gebrauch für den Export erfolgt, gilt das als Markengebrauch im Sinn des Gesetzes.

Absatz 3 geht von der heutigen Praxis aus. Der Markengebrauch mit Zustimmung des Inhabers gilt als Gebrauch durch den Inhaber selbst.

Im Unterschied zum jetzigen Recht muss die Marke nicht mehr auf der Ware selbst oder auf der Verpackung angebracht sein. Ich habe beim Eintreten schon von dieser Erleichterung gesprochen. Es genügt, dass die Marke im Zusammenhang mit den beanspruchten Waren gebraucht wird.

Auch hier stimmen wir mit dem EG-Recht überein.

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 1

Hat der Inhaber die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenütztem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht (Art. 11), ...

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 12

Proposition de la commission

Al. 1

Si, à compter de l'échéance du délai d'opposition ou, en cas d'opposition de la fin de la procédure d'opposition, le titulaire n'a pas utilisé la marque en relation avec les produits ou les services enregistrés (art. 11), ...

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Artikel 12 werden die Folgen des Nichtgebrauchs geregelt. Absatz 1 handelt von der Schonfrist von fünf Jahren: Wird die Marke innert dieser Zeit nicht gebraucht, kann der Markeninhaber seine Rechte nicht mehr geltend machen, es sei denn, er könne wichtige Gründe für seinen Nichtgebrauch geltend machen.

Nach Absatz 2 kann das Markenrecht später wieder aufleben, und zwar mit Wirkung vom Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme des Gebrauchs an. Allerdings ist es in diesem Falle nötig, dass niemand zuvor den Nichtgebrauch der Marke geltend gemacht hat.

Nach Absatz 3 reicht es, wenn bloss glaubhaft gemacht wird, dass die Marke nicht gebraucht wurde. In diesem Fall ist es am Markeninhaber zu beweisen, dass er die Marke gebraucht hat. Die Schonfrist wurde neu von drei auf fünf Jahre ausgedehnt. Wir haben es hier mit einem der wenigen Fälle zu tun, wo wir nicht in Uebereinstimmung mit der EG-Harmonisierungsrichtlinie sind. Darnach lebt das Markenrecht nach der Wiederaufnahme des Gebrauchs unter gewissen Vorbehalten ohne Einschränkung wieder auf, das heisst, der Mangel des Nichtgebrauchs kann völlig geheilt werden. Eine entsprechende Aenderung würde nötig, wenn wir die EG-Harmonisierungsrichtlinie hier völlig übernehmen wollten. Das ist aber im Augenblick noch nicht nötig.

Die Aenderungen, die wir im Absatz 1 angebracht haben, ergaben sich allein aus der Einführung des Widerspruchsverfahrens.

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Titel

Ausschliessliches Recht

Abs. 1

Das Markenrecht verleiht dem Inhaber das ausschliessliche Recht, die Marke zur Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen, ...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3 (neu)

Diese Ansprüche stehen dem Markeninhaber auch gegenüber Nutzungsberechtigten nach Artikel 4 zu.

Art. 13

Proposition de la commission

Titre

Droit absolu

Al. 1

Le droit des marques confère au titulaire le droit exclusif de faire usage de la marque pour distinguer ...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3 (nouveau)

Le titulaire peut faire valoir ces droits à l'encontre de tout utilisateur autorisé en vertu de l'article 4.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Absatz 1 umschreibt das dem Markeninhaber zustehende Ausschliesslichkeitsrecht.

Absatz 2 führt Verbotungsrechte auf, die sich aus diesem Ausschliesslichkeitsrecht ableiten. Es ist wiederum eine beispielhafte Aufzählung. Der Absatz hält fest, dass der Markeninhaber gegen jeden kennzeichnungsmässigen Gebrauch seiner Marke vorgehen kann. Bisher hat das Bundesgericht daran festgehalten, dass nach dem Markenschutzgesetz nur der das

Zeichen eines anderen verletzen kann, der das Zeichen markenmässig benützt.

Auch hier stimmen wir weitgehend mit dem EG-Recht übereinstimmend.

Die Kommissionsfassung in Absatz 1 präzisiert, dass es hier um den Inhalt des Markenrechts geht, nicht bloss um die Eintragung.

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier geht es um die Einschränkung zugunsten vorbenützter Zeichen. Absatz 1 regelt eine solche Einschränkung des Exklusivrechtes des Markeninhabers. Er kann einem anderen nicht verbieten, ein Zeichen weiterzubenutzen, das er vor der Eintragung schon gebraucht hat.

Es geht hier vor allem darum, die Interessen jener Leute zu schützen, die sehr lange eine Marke brauchten, ohne sie – angesichts des bloss lokalen Gebrauchs – einzutragen. Vor allem nachdem wir bisher von der Gebrauchspriorität ausgegangen sind, dürfte diese Regelung vielen willkommen sein. Absatz 2 schreibt vor, dass das Weiterbenutzungsrecht nur zusammen mit dem Unternehmen übertragen werden kann. Das geltende, auf der Gebrauchspriorität basierende Recht hat keine entsprechende Bestimmung gebraucht.

Zum EG-Recht ist folgendes zu bemerken: Artikel 14 findet eine analoge Bestimmung in Artikel 6 Absatz 2 der Harmonisierungsrichtlinie. Es geht dort um das «ältere Recht von örtlicher Bedeutung».

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die «berühmte Marke», von der hier die Rede ist, verdient einen Sonderschutz. Der Inhaber kann daher anderen deren Gebrauch für jede Art von Waren und Dienstleistungen verbieten, wenn das seiner «berühmten Marke» gefährlich wird, wenn der Ruf damit ausgenutzt oder beeinträchtigt wird. Sie finden in diesem Abschnitt keine Definition. Wir überlassen den Entscheid, ob eine «berühmte Marke» vorliegt oder nicht, weiterhin dem Gericht.

Die Vorentwürfe des EG-Markenrechtes wollten die «berühmte Marke» ebenfalls schützen. Heute ist im EG-Recht davon nicht mehr die Rede, sondern nur noch von der «bekanntesten Marke». Aber diese Bestimmung ist ohnehin fakultativ, so dass wir auch hier jedenfalls keine Unvereinbarkeit mit dem EG-Recht haben.

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 16 behandelt die Wiedergabe von Marken in Wörterbüchern und anderen Lexika. Wird eine Marke in einem solchen Buch ohne Hinweis verwendet, dann kann der Markeninhaber verlangen, dass bei einem Neudruck ein Hinweis aufgenommen wird, dass es sich

eben um eine geschützte Marke handelt. Dieser Artikel ist neu. Er entspricht einem Verordnungsvorschlag zur Gemeinschaftsmarke der EG.

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier wird von der Markenübertragung und von der Marken-Lizenz gesprochen. Nach Absatz 1 kann die Marke für alle oder einen Teil von Waren oder Dienstleistungen, aber nur für das gesamte Gebiet der Schweiz, übertragen werden. Nach Absatz 2 braucht es für die Übertragung die schriftliche Form, die Übertragung ist gutgläubigen Dritten gegenüber erst nach der Eintragung wirksam. Für Klagen bis zur Registrierung der Übertragung ist der bisherige Inhaber noch passiv legitimiert, das wird in Absatz 3 geregelt. Nach Absatz 4 werden mit der Übertragung eines Unternehmens ohne gegenteilige Vereinbarung auch die Marken, die dieser Firma gehören, übertragen.

Nach Artikel 11 des geltenden Gesetzes kann eine Marke nur zusammen mit dem zugehörigen Geschäft oder Geschäftsteil übertragen werden. Der vorliegende Entwurf gibt diesen Grundsatz auf. Wir haben also in Zukunft die freie Übertragbarkeit der Marke.

Die EG-Richtlinie enthält keine Bestimmungen über die Übertragung. Mit dem Verordnungsvorschlag der EG besteht Übereinstimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Markeninhaber

Abs. 2

Die Lizenz wird auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen. Sie erhält damit Wirkung gegenüber einem später erworbenen Recht an der Marke.

Art. 18

Proposition de la commission

Al. 1

Le titulaire de la marque

Al. 2

A la demande d'une partie, la licence est inscrite au registre. Elle devient ainsi opposable à tout droit à la marque acquis postérieurement.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 18 befasst sich mit der Lizenz, der Grundsatz ist in Absatz 1 festgehalten. Die Marke kann für alle oder für einen Teil von Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, jemand anderem zum Gebrauch überlassen werden; entweder für das ganze Gebiet der Schweiz oder für einen Teil. Ob eine rechtsgültige Lizenz vorliegt, entscheidet weiterhin die Rechtsprechung.

Nach dem Bundesgericht ist das dann der Fall, wenn die Vertragsparteien wirtschaftlich eng verbunden sind, keine Täuschungsgefahr für das Publikum vorliegt und auch keine öffentlichen Interessen verletzt werden. Das geltende Gesetz erwähnt die Markenlizenz nicht, sie wird aber von der Rechtsprechung schon seit langem anerkannt.

Die Kommission hat einstimmig die Eintragung der Lizenzen vorgesehen, das war im Entwurf nicht enthalten. Wir haben uns von der Überlegung leiten lassen, dass Lizenznehmer und Dritte an dieser Registrierung interessiert wären. Das Amt befürchtet davon eine gewisse Mehrarbeit, glaubt aber, diese auffangen zu können.

Auch diese Bestimmungen sind mit der EG-Richtlinie vereinbar.

Angenommen – Adopté

6. Abschnitt*Antrag der Kommission*

Titel

Nutzniessung und Pfandrecht; Zwangsvollstreckung

Section 6*Proposition de la commission*

Titre

Usufruit et droit de gage; exécution forcée

*Angenommen – Adopté***Art. 19***Antrag der Kommission*

Abs. 1

Die Marke kann Gegenstand der Nutzniessung und von Pfandrechten sowie von Vollstreckungsmassnahmen sein.

Abs. 2

Die Errichtung der Nutzniessung und die Verpfändung sind gegenüber gutgläubigen Dritten erst wirksam, wenn sie im Register eingetragen sind.

Art. 19*Proposition de la commission*

Al. 1

La marque peut être l'objet d'un usufruit et d'un droit de gage ainsi que de mesures d'exécution forcée.

Al. 2

La constitution de l'usufruit et du droit de gage n'a d'effet à l'égard des tiers de bonne foi qu'après son enregistrement.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Der 6. Abschnitt befasst sich mit der Nutzniessung und dem Pfandrecht sowie mit der Zwangsvollstreckung. Das geltende Recht hat keine Regelung darüber enthalten, aber es war nie bestritten, dass Marken auch heute Gegenstand von dinglichen Rechten und von Vollstreckung sein können. Nicht vorgesehen war bisher die Eintragung im Register. Die Kommission fand, dass nur Nutzniessung und Pfandrecht als dingliche Rechte in Frage kämen. In diesem Sinne wurde der Entwurfstext präzisiert.

*Angenommen – Adopté***Art. 20***Antrag der Kommission*

Abs. 1

Wer an einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt ist und in der Schweiz keinen Sitz oder Wohnsitz hat, muss einen hier niedergelassenen Vertreter bestellen.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 20*Proposition de la commission*

Al. 1

Celui qui est partie à une procédure administrative ou judiciaire en vertu de la présente loi et qui n'a en Suisse ni siège ni domicile doit désigner un mandataire établi en Suisse.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 20 enthält den Vertretungszwang. Wer Wohnsitz im Ausland hat und Markeninhaber in der Schweiz ist, muss einen Vertreter bezeichnen, der ihn vor den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vertreten kann.

Absatz 2 bestimmt, dass die kantonale rechtlichen Bestimmungen über die berufsmässige Prozessvertretung vorbehalten bleiben. Diese Vorschrift ist neu, da ausländische Hinterleger bisher keinen Vertretungszwang hatten. Ziel ist, den Aemtern den Verkehr mit dem Markeninhaber zu erleichtern.

Auch in diesem Punkt gleichen wir uns ausländischen Rechtsordnungen an. Die EG-Markenverordnung enthält eine analoge Regelung.

Die Korrekturen der Kommission sind redaktioneller Art.

*Angenommen – Adopté***Art. 21***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Absatz 1 wird der Grundsatz wiederholt, wonach Staatsverträge dem innerstaatlichen Recht vorgehen.

Absatz 2 stellt sicher, dass der weitergehende Schutz, den für die Schweiz verbindliche Staatsverträge allenfalls auch noch gewähren, automatisch auf Inländer anwendbar ist. Eine analoge Bestimmung im geltenden Recht fehlt.

*Angenommen – Adopté***Art. 22***Antrag der Kommission*

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Die Garantiemarke darf nicht für Waren oder Dienstleistungen des Markeninhabers oder eines mit ihm wirtschaftlich eng verbundenen Unternehmens gebraucht werden.

Abs. 3

Der Markeninhaber muss jedermann gegen angemessenes Entgelt den Gebrauch der Garantiemarke für Waren oder Dienstleistungen gestatten, welche die nach dem Markenreglement gewährleisteten gemeinsamen Merkmale aufweisen.

Art. 22*Proposition de la commission*

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

L'usage de la marque de garantie est interdit pour les produits ou les services du titulaire de la marque ou d'une entreprise qui lui est étroitement liée économiquement.

Al. 3

Moyennant une rémunération adéquate, le titulaire doit autoriser l'usage de la marque de garantie à quiconque pour les produits ou les services qui présentent les caractéristiques communes garanties par le règlement de la marque.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Mit der Garantie- und der Kollektivmarke hat sich die Kommission sehr lange auseinandergesetzt. Sie begrüsst insbesondere die Aufnahme der Garantiemarke in das vorliegende Gesetz. Die Garantiemarke will nicht – wie Marken sonst im allgemeinen – Waren und Dienstleistungen voneinander unterscheiden. Sie wird vielmehr unter Kontrolle des Markeninhabers von verschiedenen Unternehmen gleichzeitig verwendet. Sie ist bestimmt, gemeinsame Merkmale von Waren oder Dienstleistungen dieser Unternehmen sicherzustellen. Güte- und Prüfzeichen für technische Vorrichtungen, Apparate und Geräte erfüllen heute schon in der Praxis die Funktion solcher Garantiemarken. Absatz 2 will sicherstellen, dass der Inhaber der Garantiemarke nicht in die Lage versetzt wird, sich selbst zu kontrollieren.

Absatz 3 hält den Grundsatz fest, dass der Gebrauch der Garantiemarke allen offensteht, welche die Voraussetzungen für den Gebrauch erfüllen. Hier kann der Kreis nicht eng gezogen werden. Es muss jeder Zugang haben.

Der markenrechtliche Schutz der Garantiemarke ist neu. Die EG-Harmonisierungsrichtlinie enthält keine speziellen, zwingenden Vorschriften über den Schutz von Garantie- und Kollektivmarken, abgesehen von der geografischen Herkunftsan-

gabe, die den Markeninhaber nicht dazu berechtigt, seine Marken einem Dritten entgegenzuhalten, der zum Gebrauch der geografischen Bezeichnung berechtigt ist. Also wiederum: Etwas, das allen gehört, kann nicht monopolisiert werden. Das ist ein allgemein anerkannter Grundsatz.

Die Kommission hat Absatz 2 geändert, weil sie den Begriff «wirtschaftlich beherrscht» als zu einschränkend empfand. Die geänderte Fassung von Absatz 3 will sagen, dass kein Anspruch auf unentgeltlichen Gebrauch der Garantiemarke besteht. Wer kontrollieren muss, braucht dafür Mittel, und das muss entschädigt werden. Im übrigen sind die Änderungen nur redaktioneller Art.

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Kollektivmarke will Waren und Dienstleistungen von Unternehmen, die in einer Vereinigung zusammengeschlossen sind, von Waren und Dienstleistungen anderer Unternehmen unterscheiden. Diese Bestimmung ist in ähnlicher Art schon in Artikel 7bis des alten Gesetzes zu finden. Hingegen ist es nicht notwendig, dass der Markeninhaber Rechtspersönlichkeit hat.

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 24 befasst sich mit den Markenreglementen, die vorzulegen sind, wenn Garantie- oder Kollektivmarken eingetragen werden. In diesen Reglementen werden die Bedingungen des Markengebrauchs geregelt. Im Interesse einer guten Transparenz soll hier jedermann Einsicht nehmen können.

Absatz 2 sagt, was jedes Reglement enthalten muss: die gemeinsamen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, die Kontrolle über den Markengebrauch und angemessene Sanktionen.

Absatz 3 will, dass das Reglement der Kollektivmarke den Kreis der berechtigten Unternehmen bezeichnet, etwa so, dass sich die Berechtigung auf die Mitglieder der betreffenden Vereinigung erstreckt. Ist die Benützung an besondere Bestimmungen geknüpft, müssen darüber genaue Angaben gemacht werden.

Auch das Reglement darf nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder das geltende Recht verstossen (Absatz 4).

Angenommen – Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission

Das Reglement muss vom Bundesamt genehmigt werden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 24 erfüllt sind.

Art. 25

Proposition de la commission

Le règlement doit être approuvé par l'office, qui accordera son approbation si les conditions prévues à l'article 24 sont remplies.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Es geht hier um die Genehmigung der Reglemente. Der Entwurf zeigte auf, unter welchen Voraussetzungen Reglemente (oder Änderungen davon) vom Bundesamt genehmigt werden sollten. Buchstabe c

gemäss Bundesrat sah seitens des Amtes nur eine beschränkte Prüfung vor; das Bage glaubte, vor eine unmögliche Aufgabe gestellt zu sein, wenn es in allen Teilen feststellen müsste, ob Reglement und Rechtsordnung in Einklang sind. Es sollte daher nur bei ganz offenkundigen Rechtsverletzungen einschreiten.

Die Kommission hat hier eine Straffung vorgenommen. Sie hat für die einzelnen Voraussetzungen allgemein auf Artikel 24 verwiesen. Das Amt hat die Genehmigung nicht nur dann zu verweigern, wenn das Reglement «in offenkundiger Weise» geltendes Recht verletzt, sondern in allen Fällen, wo eine solche Verletzung festgestellt wird.

In diesem Sinne haben wir den Entwurf des Bundesrates geändert.

Angenommen – Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 26 befasst sich mit rechtswidrigen Reglementen und betrifft die Fälle, wo das Reglement vom Amt gebilligt wurde, wo aber die Voraussetzungen von Artikel 24 nicht erfüllt oder vor allem nicht mehr erfüllt sind. Wenn dies der Fall ist, kann dem Richter beantragt werden, dem Markeninhaber eine Frist anzusetzen, damit er die Reglemente ändern kann. Tut er dies nicht fristgerecht, dann ist die Markeneintragung nichtig.

Angenommen – Adopté

Art. 27

Antrag der Kommission

Duldet der Markeninhaber einen wiederholten Gebrauch der Garantie- oder Kollektivmarke, der wesentliche Bestimmungen des Reglements verletzt, und schafft er nicht innerhalb einer vom Richter anzusetzenden Frist Abhilfe, so ist die Eintragung der Marke nach Ablauf dieser Frist nichtig.

Art. 27

Proposition de la commission

Si le titulaire tolère un usage réitéré de sa marque de garantie ou de sa marque collective contrairement aux dispositions essentielles du règlement et qu'il ne remédie pas à cet état de fait dans le délai fixé par le juge, l'enregistrement de la marque est nul à l'échéance de ce délai.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Mit Artikel 27 hat die Kommission verlangt, dass erst das Dulden eines wiederholten reglementswidrigen Gebrauchs der Marke deren Nichtigkeit bewirken soll, und zwar erst nach ungenütztem Ablauf einer richterlichen Frist, innert der der Inhaber hätte Abhilfe schaffen sollen.

Angenommen – Adopté

Art. 28

Antrag der Kommission

Titel

Uebertragung und Lizenz

Wortlaut

Die Uebertragung der Garantie- oder Kollektivmarke sowie die Erteilung von Lizenzen an Kollektivmarken bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Eintragung in das Register.

Art. 28

Proposition de la commission

Titre

Transfert et licence

Texte

Pour être valables, le transfert de la marque de garantie ou de la marque collective ainsi que l'octroi d'une licence concernant une marque collective doivent être inscrits au registre.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 28 befasst sich mit der Uebertragung von Garantie- und Kollektivmarken. Deren Gültigkeit wird von der Eintragung ins Register abhängig gemacht. Das hängt zusammen mit der besonderen Funktion solcher Marken, deren Inhalte bekannt sein sollten. Nach geltendem Recht sind Kollektivmarken grundsätzlich nicht übertragbar.

Die Kommission hat eine Aenderung vorgenommen. Weil neu auch Markenlizenzen eintragbar sind, bedürfen zukünftig auch Lizenzen an Kollektivmarken der Eintragung, um gültig zu sein.

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Kommission

Abs. 1

Jedermann kann eine Marke hinterlegen.

Abs. 1bis (neu)

Für die Hinterlegung sind beim Bundesamt einzureichen:

....

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 29

Proposition de la commission

Al. 1

Chacun est autorisé à faire enregistrer une marque.

Al. 1bis (nouveau)

Celui qui veut déposer

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 29 befasst sich mit der Hinterlegung. Er beschreibt, was zu einer Hinterlegung gehört, und schreibt die Hinterlegungsgebühr vor. Wir begegnen hier wieder der Zuschlagsgebühr, die Kollege Huber Anlass gab, eine redaktionelle Ueberprüfung anzuregen. Nach dem geltenden Recht sind nur Produktions-, Fabrikations- und Handelsbetriebe zur Markenhinterlegung berechtigt. Bei Unternehmen mit Sitz im Ausland wird die Hinterlegungsberechtigung zudem von der Gewährung des Gegenrechtes abhängig gemacht.

Im Gegensatz dazu – ich habe es im Referat zum Eintreten erwähnt – soll künftig jedermann Marken hinterlegen können, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst ein Geschäft betreibt oder nicht und ob er im Inland oder im Ausland ansässig ist. All das spielt keine Rolle mehr: Alle bisherigen Beschränkungen fallen dahin. Die Kommission hat das Prinzip der freien Möglichkeit der Markenhinterlegung als sehr wichtig betrachtet; sie hat es deshalb ausdrücklich an die Spitze dieses Artikels gestellt.

Unsere Regelung ist noch etwas liberaler als die momentanen EG-Entwürfe, weil sie keinen Vorbehalt von Gegenrecht enthält.

Angenommen – Adopté

Art. 30

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... in Artikel 29 Absatz 1 bis genannten Unterlagen eingereicht sind.

Abs. 2

.... der Tag, an dem diese Aenderungen eingereicht werden.

Art. 30

Proposition de la commission

Al. 1

.... visées à l'article 29, alinéa 1 bis, ont été remises.

Al. 2

...., la date de dépôt est celle du jour où ces modifications sont déposées.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 30 befasst sich mit dem Hinterlegungsdatum.

Absatz 1 will, dass für die Festlegung der Tag massgebend ist, an dem die Unterlagen beim Amt eingereicht werden. Gebühren können später entrichtet werden, und allfällige weitere Unterlagen oder Ergänzungen können später noch beigebracht werden.

Nach Absatz 2 hat die Ersetzung der Marke oder ihre Aenderung in wesentlichen Teilen zur Folge, dass sich das Hinterlegungsdatum verschiebt, und zwar auf den Tag, wo die Aenderungen dem Amt angezeigt werden. Das gilt auch für den Fall, wo das Waren- oder das Dienstleistungsverzeichnis erweitert wird.

Die Regelung ist an sich nicht neu; sie war bisher nur in einer Verordnung festgelegt. Die Anpassungen Ihrer Kommission sind rein redaktioneller Art.

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Kommission

Titel

Entscheid und Eintragung

Abs. 1

.... den Erfordernissen nach Artikel 29 Absatz 1 bis nicht entspricht.

Abs. 2

Streichen

Abs. 3

....

d. den Erfordernissen der Artikel 22–24 nicht entspricht.

Abs. 4 (neu)

Es heisst das Eintragungsgesuch gut und trägt die Marke ein, wenn keine Zurückweisungsgründe vorliegen.

Art. 31

Proposition de la commission

Titre

Décision et enregistrement

Al. 1

.... prévues à l'article 29, alinéa 1 bis, ne sont pas remplies.

Al. 2

Biffer

Al. 3

....

d. prévues aux articles 22 à 24.

Al. 4 (nouveau)

Il approuve la demande d'enregistrement et enregistre la marque lorsqu'il n'y a aucun motif de rejet.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier bestimmt Absatz 1, wann auf das Eintragungsgesuch nicht einzutreten ist.

Absatz 2 hält fest, dass eine Marke eingetragen werden muss, wenn keine Zurückweisungsgründe vorliegen, und Absatz 3 zählt die Gründe auf, aus denen das Eintragungsgesuch zurückgewiesen werden kann. Hier ist dann wieder zurückzugreifen auf die Ausschlussgründe nach Artikel 2.

Wir haben auch in diesem Artikel keine Unvereinbarkeit mit EG-Recht.

Die Kommission hat eine neue Folge der Absätze vorgeschlagen, nämlich zuerst Nichteintreten, dann Zurückweisung und dann Gutheissung und Eintragung – entsprechend den üblichen Abläufen. Die übrigen Anpassungen sind rein redaktioneller Art.

Angenommen – Adopté

1a. Abschnitt: Widerspruchsverfahren (neu)

Art. 31a (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Widerspruch

Abs. 1

Der Inhaber einer älteren Marke kann gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 gegen die Eintragung Widerspruch erheben.

Abs. 2

Der Widerspruch ist innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung beim Bundesamt schriftlich mit Begründung einzureichen. Innerhalb dieser Frist ist auch die Widerspruchsgebühr zu bezahlen.

Section 1a: Procédure d'opposition (nouvelle)**Art. 31a (nouveau)**

Proposition de la commission

Titre

Opposition

Al. 1

Le titulaire d'une marque antérieure peut former opposition contre un nouvel enregistrement en se fondant sur l'article 3, 1er alinéa.

Al. 2

L'opposition doit être motivée par écrit auprès de l'office dans les trois mois qui suivent la publication de l'enregistrement. La taxe d'opposition doit également être payée dans ce délai.

Art. 31b (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Glaubhaftmachung des Gebrauchs

Wortlaut

Behauptet der Widerspruchsgegner den Nichtgebrauch der älteren Marke nach Artikel 12 Absatz 1, so hat der Widersprechende den Gebrauch seiner Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen.

Art. 31b (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Vraiesemblance de l'usage

Texte

Si le défendeur invoque le non-usage de la marque antérieure en vertu de l'article 12, 1er alinéa, l'opposant doit rendre vraisemblable l'usage de sa marque ou l'existence de raisons majeures qui justifient l'absence d'usage.

Art. 31c (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Entscheid über den Widerspruch

Wortlaut

Ist der Widerspruch begründet, so wird die Eintragung ganz oder teilweise widerrufen; andernfalls wird der Widerspruch abgewiesen.

Art. 31c (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Décision concernant l'opposition

Texte

Si l'opposition est fondée, l'enregistrement est révoqué en tout ou en partie; dans le cas contraire, l'opposition est rejetée.

Art. 31d (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Parteientschädigung

Wortlaut

Mit dem Entscheid über den Widerspruch hat das Bundesamt zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obliegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind.

Art. 31d (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Dépens

Texte

L'office décide, en statuant sur l'opposition elle-même, si et dans quelle mesure les frais de la partie qui obtient gain de cause seront supportés par celle qui succombe.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Ueber das Widerspruchsverfahren habe ich im Eintreten ausführlich gesprochen. Der Bundesrat hat es ebenfalls getan. Ich glaube, wir können uns weitere Bemerkungen dazu ersparen. Der Text entspricht früheren Entwürfen.

Angenommen – Adopté

Art. 32

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Dieser Artikel befasst sich mit jenen Fällen, in denen die Markeneintragung vom Bage gelöscht wird. Eine Löschung von Amtes wegen durch Anordnung des Departementes ist im Gegensatz zu früher nicht mehr vorgesehen.

Angenommen – Adopté

Art. 33

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3 (neu)

Die Rekurskommission entscheidet im Rahmen des Widerspruchsverfahrens (Art. 31a ff.) endgültig.

Art. 33

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3 (nouveau)

Dans le cadre de la procédure d'opposition (art. 31a ss), la commission de recours statue définitivement.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Ich habe im Eintreten schon von der Rekurskommission gesprochen, die neu eingeführt wird. Sie soll verwaltungsunabhängig sein.

Die Kommission war der Auffassung, dass Entscheide der Rekurskommission im Widerspruchsverfahren nicht noch an das Bundesgericht weiterzuziehen seien. Das Widerspruchsverfahren soll eben zu einem raschen Entscheid führen, sonst bringt es gegenüber dem Klageweg nichts. Deshalb hat die Kommission den neuen Absatz 3 angefügt.

Angenommen – Adopté

Art. 34

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Rekurskommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern.

Abs. 2

Der Bundesrat wählt die Mitglieder

Abs. 3

Die Mitglieder der Rekurskommission

Art. 34

Proposition de la commission

Al. 1, 2

(Ne concernent que le texte allemand)

Al. 3

Dans l'exercice de leur activité, les membres sont indépendants

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 34 spricht von der Organisation der Rekurskommission, an die Verfügungen des Bage weitergezogen werden können. Sie war, wie ich Ihnen schon sagte, im Organisationsgesetz vorgesehen, aber weil dieses Gesetz im Vorjahr aus anderen Gründen verworfen wurde, haben wir die Rekurskommission hier geregelt.

Ihre Kommission hat hier den Begriff «Richter» durch «Mitglieder» ersetzt, was eine redaktionelle Abweichung zum inzwischen angenommenen Text der neuen OG-Revision darstellt. Vielleicht wird der Zweirat diesen Artikel streichen müssen angesichts der inzwischen doch neu zustande gekommenen OG-Revision.

Bundesrat **Koller**: Die zweite OG-Revision tritt ab Mitte Februar gestaffelt in Kraft; für den Bereich der Rekurskommissionen ist das Inkrafttreten für 1994 vorgesehen. Wir werden Artikel 34 der OG-Revision anpassen, aber zweckmässigerweise nach Inkrafttreten der Revision.

Angenommen – Adopté

Art. 35

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Im Abschnitt «Register, Veröffentlichungen» (Art. 35 bis 38) hat die Kommission nur eine Korrektur bei Artikel 36 vorgenommen. Sie ergibt sich daraus, dass wir das Widerspruchsverfahren eingeführt haben. Sonst stimmt die Kommission dem Entwurf zu. In Artikel 38 wird eine sehr beliebte Dienstleistung des Bundesamtes beschrieben: Es führt gegen Gebühr Nachforschungen über Marken durch. Allerdings kann es auch spezialisierte Privatunternehmungen beziehen.

Angenommen – Adopté

Art. 36

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

a. (Art. 31 Abs. 4);

b.

bbis. den Widerruf von Markeneintragungen (Art. 31c);

c.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 36

Proposition de la commission

Al. 1

....

a. (art. 31, 4e al.);

b.

bbis. La révocation de l'enregistrement (art. 31c);

c.

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 37, 38

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 39

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

....

c. (neu) der Frist für die Einreichung des Widerspruchs nach Artikel 31a Absatz 2.

Art. 39

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

....

c. (nouvelle) Du délai pour former opposition au sens de l'article 31a, 2e alinéa.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier hat die Kommission in Absatz 4 mit Buchstabe c eine Abänderung vorgenommen, weil die speditive Abwicklung des Widerspruchsverfahrens es verbietet, dass eine Weiterbehandlung zugelassen wird.

Angenommen – Adopté

Art. 40

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Ausser den im Gesetz vorgeschriebenen Gebühren müssen solche für Amtshandlungen bezahlt werden, die durch einen besonderen Antrag veranlasst werden. Wir haben es hier mit der gesetzlichen Grundlage zu tun, die für die Zuschläge eingeführt werden musste, von denen vorher die Rede war.

Angenommen – Adopté

Art. 41–43

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Wir haben es in den Artikeln 41 bis 43 mit der internationalen Markeneintragung zu tun, soweit sie national geregelt werden kann. Der Gesetzentwurf enthält materiell nichts Neues.

Angenommen – Adopté

Art. 44

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Wir haben jetzt in der Folge eine ganze Reihe von wenig umstrittenen Artikeln. Die Kommission hat sich hier den Vorschlägen des Bundesrates über die Kriterien der erlaubten und unerlaubten Verwendung von direkten und indirekten Herkunftsangaben angeschlossen.

Gadient: Erlauben Sie mir eine Bemerkung zu Artikel 44.

Im Firmenrecht besteht ein besonderer Schutz, der es ohne entsprechende Bewilligung nicht zulässt, dass eine Firma nationale, territoriale und regionale Bezeichnungen enthält. Dieses Prinzip ist in den Artikeln 45 und 46 der Verordnung über das Handelsregister enthalten.

Vorbehaltlos zulässig ist lediglich die Bezeichnung des Sitzes, d. h. die Benutzung des Ortsnamens durch Ortsansässige. Wer nun einen Firmennamen wählt, sei es bei der Gründung einer Gesellschaft oder bei der Namensänderung, hat sich dieser Regel zu unterziehen.

Im Gegensatz dazu wurden die Grundsätze des Persönlichkeitsschutzes im Markenrecht bisher nicht konkretisiert, und abgesehen von den Herkunftsbezeichnungen herrschen auf dem Markt ungeordnete Zustände. So werden etwa die Namen unserer Kurorte als Markennamen gebraucht, z. B. «St. Moritzer Zigaretten», ohne dass das Produkt oder die Marke überhaupt etwas mit St. Moritz zu tun hätte.

Es geht sogar so weit, dass das Bundesamt für geistiges Eigentum auch Markennamen einträgt, die als Firmenbestandteil undenkbar wären. Es liegt also ein offensichtlicher Widerspruch vor, der nicht befriedigen kann. Der vorgelegte Revisionsentwurf ändert nach meinem Dafürhalten nichts an dieser unbefriedigenden Situation. Das ist eine Schwachstelle. In diesem Stadium und bei einer solchen Materie aber im Plenum Anträge einzubringen, ist wohl ein wenig sinnvolles und wenig aussichtsreiches Unterfangen. Aber mit diesem Hinweis möchte ich doch erreichen, dass sich die nationalrätliche Kommission und in der Folge dann auch der Nationalrat nochmals mit diesem Problemkreis und den entsprechenden Überlegungen befassen. Das ist der Sinn meines Votums.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Frage von Kollege Gadiant hängt auch damit zusammen, dass Kurorte teils selbst die Bekanntheit ihres Namens finanziell fruchtbar machen wollen. Sie verkaufen dann diesen Namen – meinetwegen eine bündnerische Gemeinde – für irgend etwas in Südafrika oder Südamerika, für irgendein Produkt, für das mit diesem Namen geworben wird. Da müsste man vielleicht auch einmal von der Seite – mit dem Druck der öffentlichen Meinung – dafür sorgen, dass die Gemeinden diesen Unfug abstellen, der ihnen letztlich mehr schadet als nützt.

Bundesrat **Koller**: Ich nehme die Probleme gerne zur Prüfung entgegen. Ich muss Ihnen ehrlich sagen: Ich bin da selber ein gebranntes Kind, weil ich in meiner früheren Tätigkeit als Richter feststellen musste, dass das Bundesgericht auch den Namensschutz nicht mehr sehr konsequent durchführt. Es ging damals um die berühmte Frage, ob sich in Appenzell ein Hotel den Namen «Hotel Appenzell» geben dürfe. In einem Bündner Entscheid war das noch verneint worden, aber in diesem Fall wurde es dann bejaht.

Ich glaube, es lohnt sich, dass wir diese Frage zuhänden des Zweitrates gründlich überprüfen.

Angenommen – Adopté

Art. 45–48

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 49

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Wir können beim Rechtsschutz weitgehend auf die Botschaft verweisen. Bei Artikel 49 ist zur Feststellungsklage noch zu bemerken, dass jeder klageberechtigt ist, der ein rechtliches Interesse nachweist. Das ist auch ein allgemeiner Verfassungsgrundsatz.

Angenommen – Adopté

Art. 50

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... nach Wegfall der Zustimmung des Markeninhabers gemäss Artikel 4.

Art. 50

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

...., à compter du moment où le titulaire a révoqué son consentement.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier hat die Kommission in Absatz 2 nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Angenommen – Adopté

Art. 51

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 52

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Leistungsklage ist meist noch wichtiger als die Feststellungsklage.

Absatz 1 umschreibt die Klageansprüche, die der in seinem Recht gefährdete oder verletzte Markeninhaber oder derjenige hat, der zu einer Herkunftsangabe berechtigt ist. Die Buchstaben a und b entsprechen dem, was wir schon kennen: die herkömmlichen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche. Buchstabe c sieht neu den Anspruch auf Auskunft vor. Er ist sehr wichtig, weil er die Möglichkeit gibt, über die Herkunft von widerrechtlich gekennzeichneten Gegenständen Auskunft zu verlangen. In der Praxis wird diese Auskunft heute sehr oft verweigert und führt dann zu schwierigen Nachforschungen. Der Anspruch erleichtert es, in Fälschungsfällen die Personen festzustellen, welche die Verletzung begangen haben.

Absatz 2 enthält einen Vorbehalt zugunsten der obligationenrechtlichen Ansprüche auf Schadenersatz, Genugtuung und Gewinnherausgabe.

Nach Absatz 3 gilt der reglementswidrige Gebrauch durch jemanden, der an sich zur Markenbenützung berechtigt ist, als Markenrechtsverletzung.

Angenommen – Adopté

Art. 53

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zu Klagen

Abs. 2 (neu)

Die gleichen Verbände und Organisationen sind zu Klagen nach Artikel 49 berechtigt, die eine Garantie- oder Kollektivmarke betreffen.

Art. 53

Proposition de la commission

Al. 1

Les actions prévues

Al. 2 (nouveau)

Les mêmes associations et organisations ont qualité pour tenter l'action prévue à l'article 49 lorsqu'elle concerne une marque de garantie ou une marque collective.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier geht es um die Klageberechtigung von Verbänden und Konsumentenorganisationen besonders bezüglich geografischer Herkunftsangaben.

Ich habe auch beim Eintreten schon davon gesprochen. Das Klagerecht von Konsumentenorganisationen wird immer wieder bestritten und bekämpft, so auch hier. Aber die Kommission hält es für richtig, dass Verbände und Organisationen auch zu Feststellungsklagen betreffend Garantie- und Kollektivmarken legitimiert sind, weil es dabei um öffentliche Interessen geht.

Angenommen – Adopté

Art. 54–57*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Artikel 54 wird die Möglichkeit der Einziehung von Gegenständen geregelt, die widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehen sind. Für den Verletzten ist wichtig, dass diese Gegenstände aus dem Markt gezogen werden.

Artikel 55 regelt den Gerichtsstand. Wir haben es zwar mit einer einzigen kantonalen Instanz, aber wahlweise mit verschiedenen Gerichtsständen zu tun, nämlich mit dem Wohnsitzgerichtsstand und mit dem Gerichtsstand der Verletzung; dies ist eine Erleichterung für den Kläger.

In Artikel 56 sind die vorsorglichen Massnahmen geregelt. In Absatz 3 ist insbesondere die örtliche Zuständigkeit vor und nach der Hängigkeit der Klage klar geregelt.

Artikel 57 befasst sich mit der Veröffentlichung der Urteile. Die obsiegende Partei darf das Urteil veröffentlichen.

*Angenommen – Adopté***Art. 58–66***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Absätze 1 und 2 von Artikel 58 zählen die strafbaren Handlungen auf. Strafbar ist nur die vorsätzlich begangene Tat. Es geht um Antragsdelikte, ausgenommen bei Gewerbsmässigkeit (Abs. 3). Die Strafdrohungen sind allgemein sehr stark erhöht worden. Das ist sehr erwünscht.

Im folgenden möchte ich mich auf die allfälligen Anträge der Kommission beschränken. Sie hat zum Kapitel «Strafbestimmungen» (Art. 58 bis 66) keine Aenderungen vorgeschlagen und sich damit der Argumentation des Bundesrates angeschlossen.

*Angenommen – Adopté***Art. 67***Antrag der Kommission*

.... nach Artikel 53 klageberechtigten Berufs- oder Wirtschaftsverband

Art. 67*Proposition de la commission*

.... en vertu de l'article 53 lorsqu'il y a lieu

Art. 68*Antrag der Kommission*

Abs. 1

.... nach Artikel 53 klageberechtigter Berufs- oder Wirtschaftsverband

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 68*Proposition de la commission*

Al. 1

.... en vertu de l'article 53 des indices

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 69*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Artikel 67 bis 69 schaffen die Grundlage dafür, dass auch Zollbehörden bei tatsächlichen oder vermuteten Verletzungen von Markenrechten oder von Rechten an Herkunftsangaben das Nötige tun können, um entweder von Amtes wegen oder auf Antrag des Betroffenen einzuschreiten. Die Hilfeleistung kann vom Inhaber der eingetragenen Marke in Anspruch genommen werden, aber nach Artikel 53 Buchstabe a auch vom klageberechtigten Berufs- oder Wirtschaftsverband. Das ist eine neue Möglichkeit. Wir haben nichts Analoges im geltenden Recht.

Im EG-Recht besteht eine «Verordnung über Massnahmen zum Verbot der Ueberführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr». Sie will die widerrechtlich mit einer fremden Marke versehenen Waren vom EG-Markt fernhalten. Es geht also auch dort um ein zollrechtliches Instrument, um die Markenpiraterie abzuwenden. Der EG-Verordnungsentwurf ist detaillierter als unsere Regelung. Aber in den Grundzügen stimmen wir überein. Die Verordnung wird übrigens nicht dem Acquis communautaire zugerechnet.

In Artikel 67 hat die Kommission nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen, in Artikel 68 ebenfalls.

Zu Artikel 69 habe ich keine Bemerkung.

*Angenommen – Adopté***Art. 70, 71***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 72***Antrag der Kommission*

Ziff. 1' (neu)

Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege wird wie folgt geändert:

Art. 100 Bst. w

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:

w. auf dem Gebiete des Markenschutzes:

Verfügungen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.

Ziff. 1–3, 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 4

Titel, Art. 10 Abs. 2; 12, 22, 22a, 44–50

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 10 Abs. 1

(Betrifft nur den französischen Text)

Art. 72*Proposition de la commission*

Ch. 1' (nouveau)

La loi fédérale d'organisation judiciaire est modifiée comme il suit:

Art. 100 let. w

En outre, le recours n'est pas recevable contre:

w. En matière de protection des marques:

les décisions dans le cadre de la procédure d'opposition.

Ch. 1–3, 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ch. 4

Titre, art. 10 al. 2; 12, 22, 22a, 44–50

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 10 al. 1

.... qui sert à identifier le titulaire du pinçon

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Ich habe Ihnen schon im Abschnitt Rechtsmittel gesagt, dass wir diese Abänderungen im Zusammenhang mit der Verwerfung der OG-Vorlage eingefügt haben. Wir haben hier diese Rekurskommission für sämtliche – auch für die verwandten – Bereiche des geistigen Eigentums eingeführt. Die Kommission hat dabei Artikel 72 einstimmig ergänzt im Zusammenhang mit dem neu aufgenom-

menen Widerspruchsverfahren, wo die Rekurskommission letztinstanzlich entscheidet.

Angenommen – Adopté

Art. 73

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

bbis. Widersprüche gegen die Eintragung von Marken, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hinterlegt waren, sind unzulässig.

....

Art. 73

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

....

bbis. Les oppositions contre l'enregistrement de marques déjà déposées lors de l'entrée en vigueur de la présente loi sont irrecevables;

....

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Bei den Artikeln 73 und 75 hat die Kommission erneut je eine Ergänzung im Zusammenhang mit dem Widerspruchsverfahren angebracht. Allgemein ist für das bessere Recht der Erstgebrauch massgebend. Es kann jedoch nicht Aufgabe des Widerspruchsverfahrens sein, zu entscheiden, wer im Streitfall die Marke zuerst in Gebrauch genommen hat; deshalb die beiden Aenderungen.

Angenommen – Adopté

Art. 74

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 75

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wer eine Marke

Abs. 2

Widersprüche gegen die Eintragung von Marken, die nach Absatz 1 hinterlegt wurden, sind unzulässig.

Art. 75

Proposition de la commission

Al. 1

Celui qui, avant l'entrée en vigueur de la présente loi,

Al. 2

Les oppositions contre l'enregistrement de marques au sens du premier alinéa sont irrecevables.

Angenommen – Adopté

Art. 76

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Au den Nationalrat – Au Conseil national

Ad 88.032

**Datenschutzgesetz
(Datenbearbeitung auf dem Gebiet
der Strafverfolgung)**

**Protection des données. Loi
(Traitement des données
en matière de poursuite pénale)**

Différences – Divergences

Siehe Jahrgang 1990, Seite 870 – Voir année 1990, page 870

Beschluss des Nationalrates vom 10. Dezember 1991

Décision du Conseil national du 10 décembre 1991

Danioth, Berichterstatter: Ihre Kommission hat zu den bestehenden Differenzen im Bereiche des Datenschutzes auf dem Gebiet der Strafverfolgung Stellung genommen und festgestellt, dass zum Beschluss A, Bundesgesetz über die Bundesstaftrechtspflege, sieben Differenzen unterschiedlicher Gewichtung bestehen und dass zum Beschluss B, Gesetzgebung über die Informationsbearbeitung im Bereich der Strafverfolgung, also Revision des Strafgesetzbuches, Stichwort Ripol usw., keine Differenzen mehr bestehen. Ich befasse mich also lediglich mit den noch verbliebenen Differenzen zum Nationalrat.

Dass wir jene Bestimmung betreffend die Regelung über den Einsatz von V-Männern, also die verdeckte Fahndung, zurückstellten, war offenbar ein richtiger Entscheid. Denn inzwischen ist bekanntgeworden, dass dieser Entscheid des Bundesgerichtes beim Europäischen Gerichtshof anhängig gemacht worden ist und offenbar ein Entscheid in dieser nicht nur für die Schweiz grundlegenden Frage der gesetzlichen Grundlage einerseits und des Umfanges dieser Einsatzmöglichkeit andererseits erst auf Ende dieses Jahres zu erwarten ist.

Diese Erläuterung oder zusätzliche Mitteilung haben Sie mir sicher gestattet.

Art. 29bis Abs. 3 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29bis al. 3 (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat eine Verstärkung des zeitlichen Momentes bei der Berichtigung unrichtiger Personendaten vorgenommen, indem er vorschreibt: «Erweisen sich Personendaten als unrichtig, so müssen sie von den zuständigen Organen sofort, spätestens aber bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens oder der Voruntersuchung berichtigt werden.» Die Kommission stimmt dieser Aenderung des Nationalrates zu.

Angenommen – Adopté

Art. 73ter Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 73ter al. 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth, Berichterstatter: Bei Artikel 73ter Absatz 2 hatte der Ständerat die bundesrätliche Fassung übernommen, die lautet: «Vor Einleitung der Voruntersuchung ist der Bundesanwalt für die Anordnung solcher Untersuchungen (wie sie in Artikel 73bis umschrieben sind) zuständig.» Der Nationalrat hat verdeutlicht: «Im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren ist

90.075

Markenschutzgesetz Protection des marques. Loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 21. November 1990 (BBl 1991 I 1)
Message et projet de loi du 21 novembre 1990 (FF 1991 I 1)

Beschluss des Ständerates vom 29. Januar 1992
Décision du Conseil des Etats du 29 janvier 1992

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

M. Ducret, rapporteur: Jusqu'à un passé relativement récent, la loi actuelle sur la protection des marques, dont l'entrée en vigueur remonte en 1890, a été considérée comme parfaitement adaptée aux besoins de son époque. Toutefois, depuis quelques années, elle ne correspond plus aux exigences de l'évolution économique, du progrès technique et du développement du droit international dans ce domaine.

Après une première tentative avortée, les travaux de révision de la loi furent repris en 1987 et 1988 par une commission d'étude mise en oeuvre par le Département fédéral de justice et police. Son avant-projet fut soumis à la procédure de consultation et servit de fondement au message du Conseil fédéral du 21 novembre 1990 et au projet de loi dont nous sommes saisis.

Ce projet tend à une réforme totale du droit suisse des marques. Il répond d'une part aux nombreuses et pressantes sollicitations des milieux intéressés, que ce soient les consommateurs, les titulaires de marques ou les associations professionnelles. Il est également compatible avec la législation européenne en la matière ainsi qu'avec les traités, accords et conventions du GATT et de l'OMPI. L'une des principales innovations de ce projet consiste à étendre la notion de marque aux marques de service, c'est-à-dire aux banques, compagnies d'assurances, agences de voyage et autres entreprises de service qui pourront, à l'avenir, déposer des marques pour leurs prestations. Il sera également possible à certaines conditions de déposer comme marque la forme du produit ou de son emballage.

Plusieurs autres innovations méritent d'être mentionnées. La qualité de marque particulière est reconnue à la marque de garantie de même qu'à la marque collective. Une protection spéciale est prévue pour les marques dites de haute renommée. Le titulaire d'une telle marque pourra s'opposer à toute utilisation portant préjudice au caractère distinctif ou à la bonne réputation de la marque. Le délai dans lequel la marque devra être utilisée passera de trois à cinq ans. La notion de l'usage de la marque sera étendue notamment à l'utilisation de la marque sur des produits destinés exclusivement à l'exportation.

Le projet innove en outre en remplaçant le principe de la priorité découlant de l'utilisation par celui de la priorité conférée par l'enregistrement. La marque n'appartiendra plus à celui qui l'a utilisée le premier mais, en règle générale, à celui qui l'a déposée le premier. Le droit de poursuite d'utilisation antérieure atténuera toutefois les rigueurs que pourrait provoquer le changement de système. La marque ne sera plus transmissible seulement avec toute ou partie de l'entreprise titulaire, le projet prévoit au contraire la libre cessibilité de la marque. Enfin, la durée de l'enregistrement sera réduite de vingt à dix ans. Toutefois, au terme de l'enregistrement, une simple prolongation remplacera l'actuel renouvellement.

Dans le cadre de la procédure de consultation, trois points de la révision ont été plus ou moins controversés. Ainsi, contrairement à ce qu'avait prévu l'avant-projet, le Conseil fédéral a renoncé à l'introduction d'une procédure d'opposition, principalement en raison du fait qu'elle aurait nécessité l'engagement de personnel qualifié ainsi que la création de dix postes supplémentaires qui occasionneraient des frais assez considérables. Se reliant à une proposition de sa commission, le Conseil des Etats a réintroduit la procédure d'opposition qui permettra au titulaire d'une marque antérieure de s'opposer à un nouvel enregistrement auprès de l'Office fédéral de la propriété intellectuelle en lui évitant d'engager une procédure judiciaire. L'autorité compétente, la commission de recours en matière de propriété intellectuelle, statuerait définitivement dans le cadre de la procédure d'opposition. Enfin, lorsqu'il statuerait, l'office déciderait si et dans quelle mesure les frais de la partie qui obtient gain de cause seront supportés par celle qui succombe.

Notre commission a suivi sans discussion l'opinion du Conseil des Etats, laquelle est soutenue par les milieux professionnels. Cette formule élimine le risque d'oppositions arbitraires et chicanières. Une telle procédure est d'ailleurs connue de la plupart des pays étrangers dotés d'une législation récente sur la protection des marques.

Deuxième sujet de controverse: la partie de l'avant-projet relative aux indications de provenance et aux emblèmes de souveraineté a donné lieu à de nombreuses critiques lors de la consultation. La nouvelle version est plus claire et plus simple que le texte original. Il a été renoncé à inclure les armoiries publiques et autres signes publics dans la nouvelle réglementation, de sorte que la loi sur la protection des armoiries peut être finalement conservée, ce qui ne manquera pas de satisfaire bon nombre de cantons qui s'étaient inquiétés de son abrogation lors de la procédure de consultation.

Le troisième sujet important de la révision qui a été beaucoup discuté concerne le problème posé par le problème de l'épuisement international du droit à la marque, par opposition au principe de l'épuisement national. Le premier s'applique à la protection d'une marque dès qu'elle est mise en circulation, où que ce soit dans le monde; le second ne prend effet que lors de l'entrée de la marchandise en Suisse. La commission d'étude a refusé de réglementer l'épuisement international et le Conseil fédéral s'est rallié à cette opinion. Il faut savoir toutefois que le Traité sur l'Espace économique européen prévoit une extension de l'épuisement sur le territoire européen, c'est ce que l'on appelle l'épuisement régional. Selon le Conseil fédéral, l'adoption d'une disposition formelle correspondant à la nouvelle loi sur la protection des marques ne paraît pas nécessaire, même dans l'hypothèse d'une adhésion de la Suisse à la Communauté européenne. En effet, les directives et la réglementation du Conseil des ministres de la Communauté sur les marques communautaires font partie de ce que l'on appelle

les «acquis communautaires». Toutefois, l'harmonisation des législations nationales n'est pas encore réalisée. Il existe cependant une conformité pratiquement totale entre les règles proposées par la Communauté européenne et le projet de loi dont nous sommes saisis aujourd'hui.

Le Conseil des Etats n'a modifié que trois points importants du projet du Conseil fédéral, à savoir: premièrement, il s'est prononcé pour la possibilité d'enregistrer les licences en matière de marque; deuxièmement, il a élargi le droit de recours aux marques de garantie et aux marques collectives; troisièmement, comme je l'ai déjà dit, il a décidé l'introduction de la procédure d'opposition.

Votre commission s'est ralliée pour l'essentiel aux décisions du Conseil des Etats. Elle a toutefois accepté plusieurs modifications qui lui ont été suggérées par l'administration. Elles sont justifiées par les récentes modifications de la loi sur l'organisation judiciaire, d'une part, et par des raisons de caractère méthodique et rédactionnel, d'autre part. Seule modification notable: l'élargissement de la définition de l'auteur d'une plainte pénale en cas de violation du droit à la marque – j'y reviendrai lorsque nous traiterons les articles 58, 59 et 60.

En résumé, on peut dire que le projet de loi présenté vise en premier lieu les buts suivants: premièrement, la situation du titulaire d'une marque doit être renforcée par la mise à disposition d'un instrument plus complet qui lui permettra de se défendre avec succès contre toute atteinte à ses droits.

Deuxièmement, il est tenu compte du récent développement international dans le domaine de la protection des marques. Ainsi, le projet assure une harmonisation par rapport aux directives internationales sur tous les points où cela s'avère nécessaire ou opportun.

Troisièmement enfin, conformément au souhait pressant des milieux suisses de l'industrie, la protection des indications de provenance géographique est fondée sur une base juridique plus étendue que ce n'est le cas actuellement.

Dans ces conditions, la commission vous invite à l'unanimité à entrer en matière sur le projet de loi. J'aurai l'occasion, lors de la discussion de détail, de donner quelques précisions sur les modifications de fond apportées par la commission au projet du Conseil fédéral, respectivement au texte qui a été adopté par le Conseil des Etats.

Stamm Luzi, Berichterstatter: Nach dem Patentgesetz, nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb und nach dem Urheberrechtsgesetz wird nun als weiteres Gesetz im Materialgüterrecht das Markenschutzgesetz revidiert. Diese Revision des Markenschutzgesetzes ist weitgehend unbestritten. In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten hat sich gezeigt, dass das Gesetz aus dem Jahre 1890 dem modernen Wirtschaftsleben und insbesondere der internationalen Entwicklung nicht mehr ganz genügt.

Es gibt insbesondere zwei Anliegen dieser Gesetzesvorlage: Einerseits soll die Stellung des Markeninhabers gestärkt werden, andererseits soll eine Angleichung an die internationale Rechtsordnung, insbesondere an das EG-Markenrecht, herbeigeführt werden.

Das Gesetz bringt neu die Erweiterung des Markenbegriffs auf Dienstleistungsmarken. Somit können in Zukunft auch Banken, Versicherungsgesellschaften, Reisebüros etc. Marken für ihre Dienstleistungen hinterlegen. Dies entspricht der Regelung fast aller ausländischen Markenrechtsordnungen. Neu kann auch die Form der Ware oder die Verpackung als Marke hinterlegt werden.

Neu dem Markenschutz zugänglich ist sodann die Garantiemarke, mit welcher gemeinsame Merkmale von Waren oder Dienstleistungen verschiedener Unternehmen geschützt werden können, womit z. B. qualitativ hochstehende Waren im Interesse des Konsumenten klar bezeichnet werden können. Ein Sonderschutz wird zudem künftig den berühmten Marken zukommen.

Eine Marke muss neu innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung gebraucht werden. Bisher betrug diese Frist drei Jahre.

Die Gültigkeitsdauer der Eintragung wird von bisher zwanzig Jahren auf zehn Jahre verkürzt. An die Stelle der Erneuerung

nach heutigem Recht tritt die blosser Verlängerung der Eintragung ohne nachmalige Prüfung der Marke.

Eine Neuerung grundlegender Natur bedeutet es, dass man von der Gebrauchspriorität des geltenden Rechts zur Hinterlegungspriorität übergeht. Das Recht an der Marke steht mit anderen Worten demjenigen zu, der sie zuerst hinterlegt, womit die Rechtssicherheit stark erhöht wird.

Schliesslich bildet – wie gesagt – die Erweiterung und Verstärkung des Rechtsschutzes für den einzelnen einen wichtigen Revisionspunkt. Vor allem der strafrechtliche Schutz wird stark erweitert. Unter anderem wird neu die Zollverwaltung ermächtigt, dem Markeninhaber verdächtige Sendungen anzuzeigen. Zwischen 1986 und 1988 erarbeitete die eingesetzte Studienkommission einen Vorentwurf, der in der Vernehmlassung nur in wenigen Punkten umstritten war:

1. Vor allem wurde das Widerspruchsverfahren beim Bundesamt für geistiges Eigentum diskutiert. Der bundesrätliche Entwurf wollte schliesslich auf dieses Widerspruchsverfahren verzichten, dies allerdings nicht aus rechtlichen Gründen, sondern weil der personelle Aufwand gescheut wird. Man sprach von etwa zehn zusätzlich notwendigen Stellen. Gemäss Schätzungen ist mit jährlich 2000 bis 4000 Widerspruchsverfahren zu rechnen. Die nationalrätliche Kommission sprach sich – wie der Ständerat – zugunsten des Widerspruchsverfahrens aus, welches es dem Inhaber einer älteren Marke gestattet, sich der Eintragung einer neuen, verwechselbaren Marke zu widersetzen.

2. Die zunächst vorgesehene Einbeziehung der öffentlichen Wappen und die damit zusammenhängende Aufhebung des Wappenschutzgesetzes wurde im Vernehmlassungsverfahren stark kritisiert. Deshalb wurde sie fallengelassen. Die Nationalratskommission sprach sich in diesem Zusammenhang für eine Aenderung von Artikel 72 Ziffer 5 aus, welche für Dienstleistungsunternehmen die Verwendung von Wappen erleichtert.

3. In der Botschaft werden Bedeutung und Problematik des sogenannten Erschöpfungsgrundsatzes einlässlich erläutert. Der Bundesrat hat von einer ausdrücklichen Regelung dieses Erschöpfungsgrundsatzes abgesehen.

Der Ständerat hat den bundesrätlichen Entwurf nur in drei wesentlichen Punkten abgeändert: Erstens hat er sich für die Möglichkeit ausgesprochen, Markenlizenzen im Register einzutragen. Zweitens hat er das Verbandsklagerecht auf die Garantie und die Kollektivmarke ausgedehnt, und drittens hat er – wie schon erwähnt – die Einführung des Widerspruchsverfahrens beschlossen.

Die nationalrätliche Kommission beschloss einstimmig Eintreten auf die Vorlage. Eine Vielzahl der vorgebrachten kleinen Aenderungsvorschläge zielen nur – und das scheint mir wichtig – auf eine verbesserte Systematik hin oder haben mehr redaktionellen Charakter. Die meisten dieser Aenderungen wurden auf Antrag des Bundesamtes beschlossen. Dieses hatte im Anschluss an die letzte Sitzung der Ständeratskommission den Auftrag erhalten, Systematik und Redaktion des Gesetzestextes zu verbessern, da die Ständeratskommission diesbezüglich ein gewisses Unbehagen geäussert hatte, aber nicht die Zeit hatte, diese Aenderungen selbst vorzunehmen.

Am meisten zu reden innerhalb der Nationalratskommission gab Artikel 44 betreffend Herkunftsangaben. Es lag ein Antrag von Herrn Comby vor, der verlangte, dass der betroffene Namensträger, zum Beispiel eine Gemeinde, seine Zustimmung geben müsse, wenn nicht ortsansässige Unternehmen den Namen benutzen. Aus Praktikabilitätsgründen wurde aber darauf verzichtet, Artikel 44 entsprechend zu ergänzen, und zwar aus verschiedenen Gründen. Wer könnte Bezeichnungen wie Jura, Seeland usw. genehmigen oder verhindern? Man hätte Probleme der Zuständigkeit. Oder wie wäre zu verfahren, wenn beispielsweise eine Zürcher Firma in Bern produziert? Abgesehen davon sind Rechtssubjekte durch die Möglichkeiten des Namensschutzes bereits gedeckt und geschützt. Aufgrund dieser Sachlage zog Herr Comby seinen Antrag zurück.

Die übrigen Themen können anschliessend im Rahmen der Detailberatung besprochen werden. Erwähnenswert scheint mir höchstens noch, dass ein zentraler Punkt, das Wider-

spruchsverfahren, im Rahmen der Nationalratskommission zu überhaupt keinen Diskussionen Anlass gegeben hat. Zusammenfassend beantrage ich Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission des Nationalrates Eintreten auf die Vorlage.

Präsident: Folgende Fraktionen lassen erklären, dass sie für Eintreten sind: FDP, SVP, SP, LdU/EVP, Auto-Partei, CVP und Liberale.

Bundesrat Koller: Es wäre sicher übertrieben zu behaupten, dass die Totalrevision unseres Markenschutzgesetzes im Brennpunkt des öffentlichen Interesses stände. Und trotzdem sollten wir nicht übersehen, dass die Betroffenen, die interessierten Kreise auf diese Totalrevision schon lange mit Ungeduld warten. Denn das Markenwesen hat in letzter Zeit national und international an Bedeutung gewonnen. Das zeigt sich vor allem an der stark steigenden Zahl von Markenmeldungen. Das geltende Markenschutzgesetz stammt ja aus dem Jahre 1890, und es verwundert daher nicht, dass es revisionsbedürftig ist. Vor allem ist es hinter der internationalen Entwicklung in diesem Bereich zurückgeblieben. Es gilt nämlich zu bedenken, dass heute auf internationaler Ebene in der EG, im Gatt, in der Weltorganisation für geistiges Eigentum Bemühungen im Gange sind, die Kodifikationen des geistigen Eigentums im allgemeinen und des Markenrechts im besonderen einander anzugleichen und den Rechtsschutz auf diesem Gebiet zu verstärken. Auch ganz unabhängig von der konkreten Ausgestaltung unseres Verhältnisses zur EG, also EWR-Vertrag oder eines Tages EG-Beitritt, ist eine Harmonisierung unseres eigenen Markenrechts mit demjenigen der EG zweifellos unweigerlich nötig.

Der Bundesrat kann den wenigen Abänderungsanträgen Ihrer Kommission – und dort, wo Minderheits- und Mehrheitsanträge vorliegen, vor allem der Kommissionsmehrheit – zustimmen.

Es besteht nur eine wichtige Differenz: Sowohl der Ständerat als jetzt auch Ihre Kommission haben sich einstimmig für die Einführung eines sogenannten Widerspruchsverfahrens ausgesprochen. Dem möchte der Bundesrat nicht weiter opponieren, sondern Sie einzig auf die damit verbundenen personellen Konsequenzen aufmerksam machen. Wenn der Bundesrat nämlich in seiner Botschaft kein Widerspruchsverfahren vorgesehen hat, so vor allem deswegen. Schon die Neueinführung der Dienstleistungsmarken wird im Bundesamt für geistiges Eigentum einen erheblichen Personalzuwachs in der Markenabteilung zur Folge haben. Noch grösser wird der Zusatzbedarf durch die Einführung dieses Widerspruchsverfahrens sein. Ich möchte Sie einfach auf Ihre Entscheid, dem wir nicht weiter opponieren, behaften können, wenn Sie dann Ende Jahr im Rahmen des Budgets das notwendige Personal zu bewilligen haben.

Noch ein Wort zu den Herkunftsbezeichnungen: Die Artikel 44ff. des Entwurfs enthalten unter dem Titel «Herkunftsangaben» eine gegenüber dem heutigen Rechtszustand erweiterte Regelung dieser Materie. Es werden darin nun in knapper Weise die Kriterien umschrieben, die für die Bestimmung der Herkunft einer Ware oder Dienstleistung massgebend sind. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass der Personenkreis, dem eine bestimmte Herkunftsangabe zuzuordnen ist, deren Wert tatsächlich nutzen und sich gegen den Gebrauch durch Unberechtigte erfolgreich zur Wehr setzen kann. Umfang und Grenzen dieses Ausschliesslichkeitsrechts richten sich nach der Auffassung der massgebenden Verkehrskreise, d. h. der Abnehmer der Ware und der Benutzer der Dienstleistung. Geographische Namen und Zeichen, die von diesen Verkehrskreisen nicht als Hinweis auf eine bestimmte Herkunft der Ware oder Dienstleistung verstanden werden, gelten daher nicht als geschützte Herkunftsangaben im Sinne des Gesetzes. Im Streitfall wird wie bisher der Richter zu entscheiden haben, ob eine Herkunftsangabe zu Recht oder zu Unrecht geltend gemacht wird.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass geographische Bezeichnungen nicht allein aufgrund des Markenschutzgesetzes geschützt sind. Im Einzelfall kann an Stelle des Schutzes nach

Markenschutzgesetz – oder zusätzlich zu diesem – der wettbewerbsrechtliche Schutz nach UWG, der firmenrechtliche oder sogar der namensrechtliche Schutz Anwendung finden.

Erlauben Sie mir abschliessend noch ein Wort zum Verhältnis dieser Totalrevision unseres Markenschutzgesetzes zur internationalen Rechtsentwicklung. Das Markenrecht der EG beruht auf zwei Pfeilern: einerseits der Harmonisierungsrichtlinie und andererseits der Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke. Die Harmonisierungsrichtlinie gehört zum *Acquis communautaire*, den wir also bei einer Ratifizierung des EWR-Vertrages zwingend zu übernehmen haben. Wir haben Ihnen die entsprechenden Anpassungen im Rahmen der Totalrevision des Markenschutzgesetzes präsentiert, weil wir der Meinung sind, dass diese Totalrevision des Markenschutzgesetzes noch vor Inkrafttreten des EWR-Vertrages realisiert werden kann.

Der andere Hauptpfeiler des EG-Markenrechts, die Schaffung eines einheitlichen, auf dem ganzen Gebiet der EG wirksamen Schutzrechtes, wobei die Eintragung der Marke bei einem europäischen Markenamt die Voraussetzung ist, ist noch nicht geltendes Recht. Wir werden diesbezüglich als Nicht-EG-Mitglied erhöhte Hürden des Zugangs haben. Während es im Patentrecht, wo das Gemeinschaftspatent auf einem Staatsvertrag beruht, für Drittstaaten relativ leicht ist, Zugang zu diesem einheitlichen Europapatent zu finden, ist die EG-Marke, weil sie auf einer Verordnung beruht, grundsätzlich den EG-Mitgliedern vorbehalten. Daher werden wir ein entsprechendes Uebernahmegesuch frühestens nach erfolgreicher Abstimmung über den EWR-Vertrag einreichen können.

Zusammenfassend möchte ich folgendes festhalten: Die Reform des schweizerischen Markenrechts ist überfällig. Die Ihnen unterbreitete Vorlage bringt eine Reihe von grundlegenden, zum Teil seit langem geforderten Neuerungen. Als besonders illustrative Beispiele nenne ich lediglich die Erweiterung des Markenbegriffs auf die Dienstleistungsmarken, den Uebergang von der Gebrauchspriorität zur Hinterlegungspriorität, die freie Uebertragbarkeit der Marke sowie die Verstärkung des Rechtsschutzes. Diese und weitere Neuerungen werden es uns erlauben, den dringend notwendigen Anschluss an die internationale Rechtsentwicklung im Markenbereich herzustellen. Diese Ueberlegungen lassen es wünschbar erscheinen, dass das neue, totalrevidierte Markenschutzgesetz möglichst rasch, nämlich vor Inkrafttreten des EWR-Vertrages, von beiden Räten verabschiedet werden kann. Wenn uns das wider Erwarten nicht gelingen sollte, dann bliebe uns nichts anderes übrig, als die einschlägigen Passagen, was natürlich ein Umweg wäre, noch ins Eurolex-Programm aufzunehmen.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1

... eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Unternehmens von solchen anderer öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Unternehmen zu unterscheiden.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 1

Proposition de la commission

Al. 1

.... d'une entreprise de droit public ou de droit privé, de ceux d'autres entreprises de droit public et de droit privé.

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

M. **Ducret**, rapporteur: Nous n'allons pas commenter toutes les modifications qui ont été apportées au projet du Conseil fédéral, Mme Josi Meier, rapporteur du Conseil des Etats, l'ayant fort bien fait. Un certain nombre des modifications apportées par la commission du Conseil national au texte du Conseil des Etats sont, je le répète, essentiellement de caractère rédactionnel. D'autres sont destinées à préciser quelques notions. C'est notamment le cas à l'article premier où l'on tient à indiquer que cette loi s'applique aussi bien aux entreprises publiques qu'aux entreprises privées.

Stamm Luzi, Berichterstatter: Ich habe schon gesagt, dass es Aenderungen redaktioneller Art gibt. Hier wurde nur verdeutlicht, dass öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Unternehmen gemeint sind. Es ist keine materielle Aenderung.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

....

b. Formen, die technisch notwendig sind;

....

Art. 2

Proposition de la commission

....

b. l'emballage qui sont techniquement nécessaires;

....

M. **Ducret**, rapporteur: La modification est imposée par la jurisprudence et la directive du Conseil des ministres de la Communauté européenne du 21 décembre 1988.

Stamm Luzi, Berichterstatter: In Artikel 2 haben wir eine materielle Aenderung: Wenn eine technische Erfindung eine Form zur Folge hat, die zwingend ist, dann sollte die Weiterentwicklung dieser Form durch andere Produzenten nicht dadurch gehemmt werden, dass der Erfinder Nachahmungen verbieten kann. Bisher hatten wir eine etwas unklare Rechtsprechung des Bundesgerichts. Wenn wir diesen Zusatz beschliessen wie vorgeschlagen und in zwingender Form nehmen, dann haben wir eine klarere Rechtssituation. Uebrigens wird das von vielen Seiten her gefordert. Der Schweizerische Anwaltsverband drängt darauf, dass man «notwendig» aufnimmt. Die Richtlinie des EG-Rates vom 21. Dezember 1988 schlägt «notwendig» vor. 1989 fand in Amsterdam zu dieser Frage ein Kongress statt. In einer Resolution wurde dort ebenfalls erklärt, nur technisch notwendige Formen sollten in den Schutz einbezogen werden. Auch das Bundesamt hat diesem Vorschlag zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1

Keinen Schutz geniessen ferner Marken, die ohne Zustimmung des Inhabers auf den Namen von Agenten, Vertretern

oder anderen zum Gebrauch Ermächtigten eingetragen werden oder die nach Wegfall der Zustimmung im Register eingetragen bleiben.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

(La modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

2. Abschnitt Titel, Art. 5–9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Section 2 titre, art. 5–9

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

.... so ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

Art. 10

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

.... de payer une surtaxe.

M. **Ducret**, rapporteur: Je voudrais préciser, à l'intention de la Commission de rédaction, que l'administration nous propose d'ajouter à l'article 10, alinéa 4, de payer une surtaxe de prolongation.

Stamm Luzi, Berichterstatter: In Artikel 10 wollte man mit diesem Zusatz «so ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten» zum Ausdruck bringen, dass hier eine Summe verlangt werden kann, die über die Aufwendungen der Verwaltung hinausgeht.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

.... mit Wirkung der ursprünglichen Priorität wieder auf, sofern vor dem Zeitpunkt der erstmaligen oder erneuten Aufnahme des Gebrauchs niemand den Nichtgebrauch

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Sandoz, Allenspach, Comby, Fehr, Frey Claude, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg)

Abs. 1

Das Markenrecht verjährt, wenn der Inhaber die Marke im Zusammenhang mit den eingetragenen Waren oder Dienstleistungen ohne wichtige Gründe während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder, im Falle eines Widerspruchs, nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht hat.

Abs. 2

Wer sich auf die Verjährung beruft, muss den fehlenden Gebrauch glaubhaft machen.

Abs. 3

Wird der Gebrauch der Marke nach mehr als fünf Jahren erstmals oder erneut aufgenommen, so lebt das Markenrecht mit Wirkung vom Zeitpunkt der erstmaligen oder erneuten Aufnahme des Gebrauchs an wieder auf, sofern vor diesem Zeitpunkt niemand die Verjährung geltend gemacht hat.

Art. 12*Proposition de la commission**Majorité**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... date de la priorité d'origine, à condition que personne n'ait invoqué le défaut d'usage en vertu du premier alinéa avant la date du premier usage ou de la reprise de l'utilisation.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Sandoz, Allenspach, Comby, Fehr, Frey Claude, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg)

Al. 1

Le droit à la marque se prescrit si, sans justes motifs, le titulaire n'a pas utilisé la marque en relation avec les produits ou les services enregistrés pendant une période ininterrompue de cinq ans à compter de l'échéance du délai d'opposition ou, en cas d'opposition, de la fin de la procédure d'opposition.

Al. 2

Celui qui se prévaut de la prescription doit rendre le défaut d'usage vraisemblable.

Al. 3

Si l'usage ou la reprise de l'utilisation de la marque intervient après plus de cinq ans, le droit à la marque reprend effet à la date du premier usage ou de la reprise de l'utilisation, à condition que la prescription n'ait pas déjà été invoquée avant cette date.

Mme **Sandoz**, porte-parole de la minorité: L'article 12 ne présente aucun problème politique. La question soulevée en commission était purement technique et je vous présente presque les excuses de la minorité d'aborder un problème aussi technique, mais il en allait pour nous d'une question de sécurité du droit dans un domaine extrêmement délicat.

Le but de l'article 12, que personne ne conteste et qui est d'ailleurs conforme aux exigences du droit européen, est de permettre à un tiers, après un délai de non-usage d'une marque, de s'opposer à ce que cette marque soit encore bloquée par l'enregistrement. Mais il faut aussi permettre à celui qui ne l'aurait pas utilisé pendant cinq ans – c'est le délai – de l'utiliser malgré ce temps si personne n'a fait remarquer ou n'a souffert de cette non-utilisation. Tel est le but évident de l'article 12, aussi bien dans la rédaction du Conseil fédéral que dans celle de la minorité de la commission.

Mais techniquement, comment peut-on atteindre ce but? Le droit européen ne nous impose pas une technique mais un but. Ce but peut être atteint de deux manières: soit en décidant qu'après cinq ans, à cause du non-usage, le droit disparaît, parce que caduc ou périmé selon la terminologie de l'ordre juridique suisse. Il faudrait alors, pour pouvoir réutiliser ce droit, un subterfuge qui permettrait de le créer à nouveau. L'autre moyen consiste à considérer qu'après cinq ans le droit n'a plus d'effet si quelqu'un conteste cet effet. C'est le principe de la prescription. Le droit existe toujours, mais si quelqu'un s'oppose à son utilisation on ne pourra pas l'utiliser. Si personne ne s'y oppose, l'utilisation reste parfaitement imaginable.

Quel était le système choisi par le Conseil fédéral à l'article 12? Dans son alinéa premier, tel que vous l'avez dans le dépliant, le Conseil fédéral semblait avoir opté pour une prescription. A l'alinéa 2, dans le texte français, plus encore que dans le texte allemand, le Conseil fédéral semblait avoir opté pour la péremption. De surcroît, la modification rédactionnelle adoptée par la majorité de la commission confirmait le caractère de péremption du deuxième alinéa. Or, la sécurité du droit ne permet pas d'avoir une sorte de vide parce qu'on ne choisit pas entre deux notions tout à fait différentes. La proposition de la minorité de la commission a été simplement – et c'est la raison d'être de ces nouveaux alinéas 1 et 3 qui remplaceraient les alinéas 1 et 2 du Conseil fédéral – d'opter pour la prescription, c'est-à-dire la possibilité pour celui qui voudrait s'opposer à l'usage du droit non utilisé après cinq ans de lui opposer la prescription; mais dans l'hypothèse où personne ne l'oppose, on ne va pas empêcher celui qui est toujours titulaire du droit d'utiliser ce droit. C'est exactement cette technique que propose la minorité de la commission, de manière à avoir une conception conforme à l'ordre juridique suisse et claire sur ce point.

La minorité de la commission a apporté encore une autre modification que vous remarquerez. L'alinéa 3 du texte du Conseil fédéral dit deux choses: d'abord, celui qui veut faire valoir le non-usage doit le rendre vraisemblable; il ajoute que la preuve de l'usage incombe alors au titulaire. Nous nous trouvons là, dans cette deuxième phrase, devant quelque chose d'un peu incompréhensible. Il est tout à fait normal, comme l'explique le message, de n'exiger que la vraisemblance du non-usage, parce que le non-usage est un fait négatif qu'on ne peut pas prouver. Mais, en revanche, que veut-on dire quand on ajoute, après, «la preuve de l'usage incombe alors au titulaire»? Il n'y a pas d'explication dans le message. Il n'y a pas eu d'explication en commission et il va de soi – c'est un élément fondamental de l'égalité entre les parties dans un procès privé – que le titulaire du droit est toujours autorisé à faire la preuve de l'usage pour renverser la vraisemblance du «non-usage». Alors, ou cette précision devait apporter quelque chose, mais on ne savait pas quoi, ou elle risque simplement de créer une insécurité parce que l'on ne comprendra pas pourquoi cette précision absolument essentielle mais qui va de soi, qui a toujours été de soi, est apportée. C'est donc pour des raisons de clarté, de sécurité juridique que la minorité de la commission vous propose la rédaction qui a été retenue par elle en commission.

M. Ducret, rapporteur: Les subtilités juridiques de Mme Sandoz, professeur de droit, n'ont pas convaincu la majorité de la commission, à une courte voix il est vrai. Il n'en demeure pas moins que la commission, dans sa majorité, considère qu'il n'y a pas lieu d'introduire dans ce texte légal les notions de prescription ou de péremption. Par ailleurs, d'après les renseignements qui nous ont été communiqués par l'administration et qui nous seront sans doute confirmés par M. Koller, conseiller fédéral, il semblerait que le texte qui nous est proposé dans le projet de loi soit parfaitement compatible avec le droit européen qui, lui, ne parle pas de prescription ni de péremption mais de caducité. C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission vous propose de rejeter la proposition de minorité Sandoz.

Stamm Luzi, Berichterstatter: Wie Frau Sandoz gesagt hat, haben wir bei Artikel 12 in erster Linie ein technisches Problem. Der Mehrheitsantrag besagt, dass das Markenrecht nicht mehr geltend gemacht werden könne, wenn man fünf Jahre lang die Marke nicht gebraucht habe (Absatz 1). Dann wird in Absatz 2 beigefügt: «Wird der Gebrauch der Marke nach mehr als fünf Jahren erstmals oder erneut aufgenommen, so lebt das Markenrecht wieder auf, sofern vor diesem Zeitpunkt niemand den Nichtgebrauch der Marke nach Absatz 1 geltend gemacht hat.» Das ist das System, welches eingeführt werden soll. Die Minderheit schlägt einen neuen Text vor, wo mit Verjährung argumentiert wird. Das Problem für die Mehrheit der Kommission liegt darin, dass Worte wie «Verjährung» und «Verwirkung» rechtliche Begriffe sind, die definiert sind. Wenn

man nach fünf Jahren etwas erlöschen lässt und das nachher wieder auflebt, ist es besser und deutlicher, wenn man es klar in Worten umschreibt. Das ist die bessere Lösung; mit dem rechtstechnischen Ausdruck «Verjährung» gerät man nur in Schwierigkeiten. Das ist der zentrale Punkt.

Noch ein Detail zu der von uns unterstützten Fassung von Absatz 3: «Wer den Nichtgebrauch der Marke nach Absatz 1 geltend macht, hat ihn glaubhaft zu machen; der Beweis des Gebrauchs obliegt sodann dem Markeninhaber.» Das scheint die logisch beste Variante zu sein, weil derjenige, der die Marke gebraucht hat, in der Lage ist zu beweisen, dass er sie gebraucht hat. Die Auferlegung der Beweislast ist so richtig. Zusammengefasst bedeutet das, dass ich Sie bitte, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Bundesrat **Koller**: Die entscheidende Aenderung gegenüber Bundesrat und Ständerat findet sich zweifellos in Absatz 2 gemäss Kommissionsmehrheit. Denn dort ist jetzt richtigerweise in Uebereinstimmung mit der Harmonisierungsrichtlinie der EG vorgesehen, dass die Marke, wenn sie nach einem Nichtgebrauch wiederauflebt, mit Wirkung ex tunc, also von Anbeginn an, gilt, weil sie nun neu gebraucht wird – und nicht mit Wirkung ex nunc, also erst von der Wiederaufnahme an. Darüber besteht glücklicherweise Einigkeit. Hier war eine Aenderung nötig, um diese Deckung mit der Harmonisierungsrichtlinie zu erreichen, die ja – wie gesagt – zum Acquis communautaire im Rahmen des EWR-Vertrags gehört.

Das andere – Frau Sandoz hat das selber gesagt – sind dann wirklich schon juristische, sehr feine Unterscheidungen. Persönlich habe ich auch Mühe mit dem Ausdruck «verjährt», noch mehr Mühe hätte ich mit dem Ausdruck «verwirken», denn es ist schlecht vorstellbar, dass etwas, was verwirkt oder verjährt ist, dann plötzlich als Recht wiederaufleben kann.

Das war der Grund, weshalb die Studienkommission in Abweichung dieser technisch belasteten Begriffe ein Tertium gewählt hat, eben den neutralen Begriff «geltend machen». Mir scheint das adäquater zu sein; es kann eher Missverständnisse verhüten.

Das sind im wesentlichen die Gründe, weshalb ich Ihnen Zustimmung zur Mehrheit der Kommission empfehle.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	46 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	43 Stimmen

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 13

Proposition de la commission

Al. 1

Le droit à la marque

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 14–16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

5. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Aenderungen im Markenrecht

Section 5 titre

Proposition de la commission

Modification du droit à la marque

Angenommen – Adopté

Art. 17, 18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

6. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Streichen

Section 6 titre

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Titel

Nutzniessung und Pfandrecht; Zwangsvollstreckung

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Die Nutzniessung und die Verpfändung

Art. 19

Proposition de la commission

Titre

Usufruit et droit de gage; exécution forcée

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

L'usufruit et le droit de gage n'ont d'effet qu'après enregistrement

Angenommen – Adopté

7. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Streichen

Section 7 titre

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Streichen (neu Artikel 39a)

Proposition de la commission

Biffer (nouvel article 39a)

Angenommen – Adopté

Art. 21–31

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 31a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Reimann Maximilian

Abs. 2

Der Widerspruch ist innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung beim Bundesamt schriftlich einzureichen. Innerhalb dieser Frist ist auch die Widerspruchsgeldgebühr zu bezahlen. Zur Einreichung der Begründung läuft eine unverlängerbare Nachfrist von 60 Tagen.

Art. 31a*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Reimann Maximilian

Al. 2

L'opposition doit être formulée par écrit auprès de l'office dans les trois mois qui suivent la publication de l'enregistrement. La taxe d'opposition doit également être payée dans ce délai. Pour la présentation de l'exposé des motifs, il est accordé un délai supplémentaire ultime de 60 jours.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Reimann Maximilian: In meinem Antrag geht es um den Zeitpunkt der Begründung eines Widerspruchsverfahrens. Ich bitte Sie – vor allem die beiden Kommissionssprecher – um Nachsicht, dass ich diesen Antrag nicht schon in der Kommission eingereicht habe. Aber der Impuls dazu ist eben erst nach unserer so schnell und reibungslos verlaufenen Kommissionssitzung gekommen, und zwar als Folge eines Gespräches mit Leuten aus der Praxis, führenden Markenrechtsspezialisten, die sich künftig mit diesem revidierten Gesetz zu befassen haben.

Es handelt sich also um das von den Kommissionssprechern bereits sehr positiv erwähnte Widerspruchsverfahren, das vom Ständerat richtigerweise in die Gesetzesvorlage aufgenommen wurde. Dieses Verfahren regelt, wie der Inhaber einer älteren Marke gegen die Eintragung einer neuen Marke vorzugehen hat, mit der er nicht einverstanden ist. Gerade für unsere Industrie ist dieses Verfahren von grosser Bedeutung; es können damit Geld und Zeit eingespart werden, und vor allem wird die Rechtssicherheit wirkungsvoll erhöht.

Die Fassung des Ständerates weist nun aber nach Ansicht von Juristen, die sich regelmässig mit diesem Rechtsgüterbereich zu befassen haben, einen schwerwiegenden Mangel auf: die Frist für die Einreichung der Begründung des Widerspruchs. Unser Gesetzestext sieht in Artikel 31a Absatz 2 vor, dass die Begründung unmittelbar zusammen mit dem Widerspruch schriftlich eingereicht werden muss. Dafür steht eine sehr knappe Zeit von nur drei Monaten zur Verfügung, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Eintragung. Diese kurze Frist kann eine sachgerechte Vorbereitung einer Begründung je nachdem fast verunmöglichen. Denn es ist nicht zu übersehen, dass solchen Begründungen oft zeitraubende Recherchen im Ausland vorausgehen müssen.

Aus diesem Grund sehen viele ausländische Markenschutzgesetze sogenannte Nachfristen für die Einreichung der Begründung oder zumindest für die Einreichung der Beweismittel vor. Angesichts der auch von der Schweiz gewünschten europäischen Harmonisierung – namentlich in den Rechtsbereichen von Handel und Industrie – sollten wir hier nicht ausscheren. Es wäre nicht einzusehen, wenn die Schweiz als praktisch einziges Land eine solche Nachfrist verweigern sollte.

Mein Antrag möchte diese Nachfrist nun einführen. Es wäre ein Entgegenkommen an die Praktiker, die sich dereinst mit solchen Widerspruchsverfahren zu befassen haben. Die vorgeschlagene Frist von zwei Monaten soll aber einmalig und nicht verlängerbar sein. Sie öffnet weder Türen noch Tore für irgendwelche trölerischen Verzögerungstaktiken.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Wir hätten damit auch mit gutem Grund eine Differenz zum Ständerat geschaffen. Das würde auch Ihnen, Herr Bundesrat Koller, die notwendige Zeit verschaffen, um dieser Thematik, auch in ihrer internationalen Dimension, noch auf den Grund zu gehen.

M. Ducret, rapporteur: Comme vous l'a indiqué M. Reimann, la commission n'a pas eu l'occasion de se prononcer sur cette proposition. Par conséquent, je ne peux pas vous donner son

préavis. Etant moi-même juriste, il est bien évident que j'accepte a priori tous les délais supplémentaires qui peuvent nous être accordés pour compléter les actes d'opposition, de recours, etc., de nos mandants. Néanmoins, je tiens personnellement à faire observer que, si dans l'acte d'opposition, nous ne développons pas l'exposé des motifs, nous risquons purement et simplement, en ajoutant ces 60 jours de prolonger d'autant le délai d'opposition. Je me demande s'il ne serait pas préférable, dans ces conditions, de préciser que le délai d'opposition est de cinq plutôt que de trois mois. Mais, Monsieur Reimann, un délai d'opposition de cinq mois serait largement supérieur à celui des autres législations européennes. A ma connaissance, ces délais sont de deux ou trois mois. C'est la raison pour laquelle je suis assez réservé à l'égard de cette proposition, mais j'attendrai les explications de M. Koller, conseiller fédéral, avant de me prononcer.

Stamm Luzi, Berichterstatter: Ich habe Ihnen schon gesagt, dass das Widerspruchsverfahren im Rahmen der Kommission gar nicht diskutiert wurde, folglich wurde auch nicht über diese Frage geredet. Somit kann ich nicht im Namen der Kommission sprechen.

Wenn der Antrag Reimann Maximilian angenommen wird, haben wir – so scheint es mir – faktisch eine Fristverlängerung auf fünf Monate zur Einreichung der Begründung. Denn es wird zum Automatismus werden, dass man den Antrag einreicht und zwei Monate später die Begründung. Wir hätten mit anderen Worten einfach eine Frist von fünf Monaten statt von drei Monaten.

Es scheint mir auch so zu sein, dass auch ohne diesen Zusatz jemand zu einem späteren Zeitpunkt mit der zweiten Rechtschrift, die zur Verfügung steht, eine detaillierte Begründung nachreichen kann, wenn er in den ersten drei Monaten aus Zeitgründen nicht dazu kommt. Auch das würde eigentlich gegen den Antrag Reimann Maximilian sprechen.

Was dafür spricht, ist mit Sicherheit, dass wir eine Differenz zum Ständerat schaffen und dass somit das Problem noch einmal detaillierter angeschaut werden kann.

Ich überlasse die Stellungnahme dem Bundesrat und den Entscheid Ihnen.

Bundesrat Koller: Herr Reimann, ich glaube, wir sind an sich nicht so weit auseinander. Immerhin scheint mir die Befürchtung, die die Kommissionsreferenten geäussert haben, berechtigt, dass Ihr Vorschlag doch eine Verlängerung, und zwar eine allgemeine Verlängerung des ganzen Widerspruchsverfahrens, bringen würde. Ziel des Widerspruchsverfahrens ist aber gerade eine rasche Erledigung.

Der Hauptunterschied zwischen Ihrem Standpunkt und dem Vorschlag der Kommission des Ständerates, dem wir uns angeschlossen haben, liegt darin, dass wir einfach eine erste Begründung möchten, während Sie mit Ihrem Text schon für diese erste Begründung eine Nachfrist öffnen. Das scheint mir zu weit zu gehen. Ich kann Ihnen zusichern, dass wir in der Verordnung, die nötig sein wird, einen Schriftenwechsel vorsehen werden und dass in dieser Verordnung in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung auch die Möglichkeit zum Nachreichen von Beweismitteln offengehalten wird.

Wenn ich Ihnen die Zusicherung abgebe, dass wir das in der Verordnung so handhaben werden, könnten Sie wohl auf Ihren Antrag verzichten.

Auf eine erste Begründung generell zu verzichten scheint mir mit dem Ziel einer raschen Durchführung des Widerspruchsverfahrens nicht vereinbar zu sein.

Reimann Maximilian: Nach dem klaren Votum von Herrn Bundesrat Koller, dass die Materie in der Verordnung geregelt wird und dass dort diese Nachfrist de facto zumindest zum Einreichen von weiteren Beweismitteln gegeben ist, kann ich guten Gewissens meinen Antrag zurückziehen.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 31b–31d

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 32

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 32

Proposition de la commission
....
c. jugement entré en force.

Angenommen – Adopté

3. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission
Beschwerde an die Rekurskommission

Section 3 titre

Proposition de la commission
Recours devant la commission de recours

Angenommen – Adopté

Art. 33

Antrag der Kommission
Titel
Streichen
Abs. 1–3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 33

Proposition de la commission
Titre
Biffer
Al. 1–3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 34

Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 35–39

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

5a. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission
Vertretung

Section 5a titre

Proposition de la commission
Représentation

Angenommen – Adopté

Art. 39a (neu)

Antrag der Kommission
Abs. 1
Wer an einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt ist und in der Schweiz keinen Sitz oder Wohnsitz hat, muss einen hier niedergelassenen Vertreter bestellen.
Abs. 2
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über berufsmässige Prozessvertretung.

Art. 39a (nouveau)

Proposition de la commission
Al. 1
Celui qui est partie à une procédure administrative ou judiciaire en vertu de la présente loi et qui n'a en Suisse ni siège ni domicile doit désigner un mandataire établi en Suisse.
Al. 2
Les dispositions réglant l'exercice de la profession d'avocat sont réservées.

M. Ducret, rapporteur: C'est pour une question de systématique qu'il a été décidé de reporter à la hauteur de l'article 39a l'article 20 du projet du Conseil fédéral.

Stamm Luzi, Berichterstatter: Aus systematischen Gründen wurde Artikel 20 nach hinten verlegt. Man wollte mit Absatz 2 festhalten, dass die Kantone nach wie vor die Berechtigung haben, professionellen Rechtsanwälten die Vertretung vorzubehalten. Wir haben hier keine Aenderung der materiellen Lage.

Angenommen – Adopté

Art. 40–48

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 49

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 49

Proposition de la commission
.... toute personne qui établit qu'elle

Angenommen – Adopté

Art. 50–52

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 53

Antrag der Kommission
Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Tschäppät Alexander, Bär, Bühlmann, von Felten, Herczog, Leuenberger Moritz, Maeder, Marti Werner, Rechsteiner)
Abs. 1 Einleitung
Zu Klagen nach den Artikeln 49 und 52 Absatz 1 sind ferner berechtigt:
Abs. 1 Bst. a, b
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2
Streichen

Minderheit II

(Sandoz, Fehr, Frey Claude, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg, Stamm Luzi)

Abs. 1 Einleitung, Bst. a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1 Bst. b

Streichen

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 53

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Tschäppät Alexander, Bär, Bühlmann, von Felten, Herczog, Leuenberger Moritz, Maeder, Marti Werner, Rechsteiner)

Al. 1 introduction

Les actions prévues aux articles 49 et 52, 1er alinéa peuvent en outre être intentées par:

Al. 1 let. a, b

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Biffer

Minorité II

(Sandoz, Fehr, Frey Claude, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg, Stamm Luzi)

Al. 1 introduction, let. a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1 let. b

Biffer

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Tschäppät Alexander, Sprecher der Minderheit I: Das Markenschutzgesetz ist primär ein Gesetz für Anbieter. Nur am Rande tangiert es auch die Konsumenten. In der Vernehmlassung haben sich die Konsumentenschutzorganisationen denn auch hauptsächlich darauf beschränkt, den Täuschungsschutz zu verbessern. Marken dürfen daher weder irreführend sein noch zu Täuschungen Anlass bieten. Diese Forderung ist – das muss man ganz klar zugeben – vollumfänglich erfüllt. Artikel 2 sieht vor, dass bei irreführenden Marken von Amtes wegen eingegriffen wird, und Artikel 3 gibt bei Verwechslungen das Recht zur Klage.

Hier ist meiner Meinung nach der einzige Schwachpunkt der Vorlage: Während bei der Irreführung der Staat interveniert und so für genügenden Schutz sorgt, ist bei verwechselbaren Marken ein Tätigwerden des Konkurrenten oder aber eben des Konsumenten nötig. Gerade weil nicht zu erwarten ist, dass im Einzelfall ein getäuschter Konsument prozessrechtlich tätig wird, wäre ein allgemeines Klagerecht für Verbände und Konsumentenorganisationen angebracht. Die jetzige Lösung sieht in Artikel 53 für Individualmarken die Feststellungs- und die Leistungsklage vor, aber nur, was den Schutz von Herkunftsangaben betrifft. Darüber hinausgehend ist kein Klagerecht vorgesehen.

Der Ständerat hat diese Begrenzung des Klagerechts offenbar auch nicht gewollt und daher eine Ausweitung beschlossen, die Sie vor sich haben. Er hat die Feststellungsklage auch für Garantie- und Kollektivmarken zugelassen, ist dann aber leider auf halbem Wege stehen geblieben, indem er es unerlassen hat, eine allgemeine Klageberechtigung einzuführen.

In der Kommission ist kritisiert worden, das Problem der Verwechselbarkeit sei ein Problem, das hauptsächlich zwischen den beiden Konkurrenten bestehe. Deshalb bestehe gar kein Interesse an einer Ausweitung dieses Klagerechts. Wenn das

so wäre, wäre auch die Ausweitung des Klagerechts völlig unproblematisch. Das scheint aber nicht der Fall zu sein, wie das der zweite Minderheitsantrag klar zeigt. Es sind meiner Meinung nach ohne weiteres Fälle denkbar, in denen nicht nur ein Konsumentenverband, sondern auch ein Produzentenverband ein Interesse an der Einreichung einer Klage haben.

Wenn wir bedenken, dass das Markenschutzgesetz – wie aus der Vergangenheit bekannt – ein langlebiges Gesetz sein wird, finde ich es falsch, wenn wir im jetzigen Zeitpunkt eine Einschränkung vornehmen. Wir kennen bereits im UWG ein vollumfängliches Verbandsklagerecht. Die meisten Klagen, die die Verwechselbarkeit betreffen, könnten also schon heute – das sei zugegeben – über das UWG abgewickelt werden. Daher würde eine Ausdehnung sicher keine Prozessflut bedeuten.

Ich bitte Sie daher, den Antrag der Minderheit I zu unterstützen.

Aus dem Gesagten ergibt sich dann auch völlig zwingend, dass der Antrag der Minderheit II, der die Streichung der Klageberechtigung für Konsumentenorganisationen vorgesehen hat, abzulehnen ist.

Mme Sandoz, porte-parole de la minorité II: Nous nous trouvons face à un article intéressant, parce qu'une adjonction a été apportée à la suite de la procédure de consultation. Lorsque l'avant-projet a été élaboré par le Conseil fédéral, il n'y avait pas de qualité pour agir accordée aux associations de consommateurs. La commission d'experts avait estimé à juste titre, selon la minorité de la commission du Conseil national, que les associations de consommateurs ne sont pas directement concernées par la loi sur les marques. Nous y revenons dans un instant.

Un certain nombre de voix ayant, à l'occasion de la procédure de consultation, demandé que l'on introduise la lettre b, le Conseil fédéral y a donné suite. Je rends hommage à son respect de la vox populi. Il s'agit maintenant pour nous de prendre la décision politique finale concernant cette qualité pour agir des associations de consommateurs.

La minorité de la commission du Conseil national a considéré qu'il était erroné d'accorder cette qualité pour agir aux associations de consommateurs pour trois raisons: la première est que cela ne correspond pas au but même de la loi sur les marques – j'y reviendrai dans un instant. La deuxième est que cela ne correspond pas à la technique de la loi sur les marques et la troisième est que cela ne correspond pas à l'intérêt des consommateurs.

Je reprends donc ces trois points. Tout d'abord, cela ne correspond pas au but de la loi sur les marques: la loi sur les marques a pour but – relisez l'article premier – de permettre de distinguer une entreprise d'une autre. C'est par excellence une loi qui régle les relations entre des entreprises. Les consommateurs ne sont jamais que très indirectement concernés par des irrégularités en relation avec les marques. S'ils devaient subir un dommage direct, ils auraient alors, le cas échéant, la loi sur la concurrence déloyale, la loi sur les denrées alimentaires que nous avons revue récemment, etc., mais pas la loi sur les marques. Ils ne sont qu'indirectement concernés. Il est erroné de leur conférer, dans ce cadre-là, qualité pour agir.

Deuxièmement, je disais que cela n'était pas conforme à la technique même de la loi sur les marques: il est incontestable que la marque touche à l'intérêt public. C'est vrai. L'intérêt public est notamment et essentiellement représenté par l'Office fédéral de la propriété intellectuelle. C'est lui qui est le premier gardien de l'intérêt public. Accorder une qualité pour agir aux associations de consommateurs serait en un sens introduire ce que notre ordre juridique n'admet pas du tout, c'est-à-dire une action populaire en défense de l'intérêt public. Cela n'a absolument rien à voir avec la technique de la loi sur les marques.

Nous avons une troisième raison de nous opposer à cette qualité pour agir: c'est l'intérêt même des consommateurs. Nous sommes tous des consommateurs, et plusieurs d'entre nous font probablement partie d'associations de consommateurs. Nous considérons avec raison que, dans une société où

règne un certain libéralisme économique, les associations de consommateurs ont un rôle important à jouer. Alors, permettons-leur de jouer ce rôle dans le domaine qui les concerne et ne leur mettons pas sur les épaules le risque d'être utilisées dans le cadre de conflits entre des entreprises. Ce risque est absolument certain. Le premier intérêt des consommateurs est que leurs associations interviennent dans les domaines qui les concernent directement, non pas qu'elles risquent d'être poussées dans des domaines qui ne concernent qu'indirectement les consommateurs.

Tels sont les trois motifs pour lesquels la minorité de la commission vous propose de suivre sa proposition, c'est-à-dire de biffer la lettre b, étant bien entendu qu'elle n'admet pas l'extension proposée par la proposition de M. Tschäppät et que, dans l'hypothèse où on supprime la lettre b, il n'est pas nécessaire de biffer l'alinéa 2 du Conseil des Etats.

M. Ducret, rapporteur: Quoi qu'on puisse en penser, après avoir entendu les rapporteurs de minorité, on est passé en quelque sorte du débat juridique au débat politique. La question de la qualité pour agir des associations professionnelles ou économiques, de même que celle des organisations de consommateurs, a fait l'objet de nombreuses controverses et décisions contradictoires avant même le dépôt du projet de loi et le message du Conseil fédéral. Comme l'indiquait il y a quelques instants Mme Sandoz, dans la commission d'étude, une majorité s'était trouvée pour considérer que les organisations de consommateurs disposaient déjà de suffisamment de possibilités d'agir, notamment en vertu de la loi sur la concurrence déloyale. Par ailleurs, les dispositions de la loi actuelle sur les marques de fabrique permettant au consommateur d'introduire des actions civiles ou pénales n'ont jamais été invoquées, d'où la conviction de leur inutilité.

Néanmoins cette question est redevenue d'actualité lors de la procédure de consultation. La majorité des réponses fut en effet favorable au principe de l'égalité de traitement entre les organisations professionnelles et les organisations de défense des consommateurs. Seules des voix isolées demandèrent que la qualité pour agir, des uns comme des autres, soit exclue.

Compte tenu de ces préavis, le Conseil fédéral a décidé de mettre toutes les organisations sur un pied d'égalité, limitant toutefois leur qualité pour agir au seul domaine des indications de provenance. En revanche, les marques qui mettent en jeu des intérêts dont la défense incombe en premier lieu aux ayants droit ne nécessitent pas l'intervention des organisations.

Le Conseil des Etats a réintroduit la possibilité pour les organisations d'agir pour intenter l'action en constatation de l'article 49 qui se rapporte aux marques proprement dites, marques de garantie ou collectives, à l'exclusion des marques individuelles et de l'action en exécution de l'article 52. La minorité I demande d'élargir la qualité pour agir des associations économiques et des organisations de protection des consommateurs aussi bien à l'action en constatation de droit qu'à l'action en exécution d'une prestation. La minorité II, quant à elle, se range à l'avis du Conseil des Etats mais propose d'exclure les organisations de protection des consommateurs comme l'avait fait la commission d'étude dans son avant-projet.

Comme c'est souvent le cas en pareille situation, on est en présence de deux propositions extrêmes et, en commission, une majorité s'est dessinée pour se ranger derrière la décision de l'autre conseil. Cette majorité vous propose en conséquence d'accepter la formule du Conseil des Etats et d'accorder la qualité pour agir à l'ensemble des associations professionnelles et de protection des consommateurs en matière de protection d'une marque de garantie ou d'une marque collective exclusivement, dans le cadre de l'action en constatation et non dans celui de l'action en exécution qui seule appartient à notre avis aux titulaires des marques; en matière d'indication de provenance, il n'y a pas de restriction.

En conséquence, je vous invite à soutenir la majorité de la commission.

Stamm Luzi, Berichterstatter: Die Sache ist relativ kompliziert: Der Rohentwurf von 1985 lautete so wie der Vorschlag des Bundesrates links auf der Fahne. Die Studienkommission hat dann die Klageberechtigung der Konsumentenorganisationen weggestrichen. Die Studienkommission hat unter anderem gesagt, dass der «getäuschte» Käufer bereits nach dem heutigen Recht die Möglichkeit habe, Zivil- und Strafklage einzulegen. Das sei aber toter Buchstabe geblieben, und es habe sich gezeigt, dass dies keinem praktischen Bedürfnis entspreche.

Nach dem Vernehmlassungsverfahren hat der Bundesrat die Konsumentenorganisationen wieder berücksichtigt, um die Spiesse gleich lang zu machen, hat sich aber nach wie vor auf die Fälle beschränkt, in denen es um Herkunftsangaben geht. Der Bundesrat wollte also nur in den Fällen betreffend Schutz der Herkunftsangaben beide Arten von Organisationen zulassen.

Dann hat der Ständerat gesagt, nicht nur bei Herkunftsangaben, sondern auch bei Garantie- und Kollektivmarken sollten diese Organisationen klageberechtigt sein.

Die Nationalratskommission beantragt Ihnen nun, die Lösung des Ständerats zu übernehmen. Dies vor allem aus folgender Überlegung: Gegen eine Ausweitung des Klagerechts spricht, dass diese Fragen die beteiligten Unternehmungen betreffen. Es ist doch wirklich eigenartig: Weshalb sollten Verbände den Gebrauch einer Marke zu verhindern versuchen, wenn der hauptbetroffene Konkurrent dies zu dulden gewillt ist? Das ist für mich der zentrale Satz. Ich sage es noch einmal: Weshalb sollten Verbände klagen, wenn sogar der betroffene Konkurrent gewillt ist, die Sache zu schlucken?

Man kann mit guten Gründen sagen, dass bei Fragen der Herkunftsangaben die Allgemeinheit auch betroffen ist. Folgerichtig sagt der Bundesrat, man solle dort die Organisationen zulassen. Es ist wahrscheinlich auch richtig, dass der Bundesrat sagt: Wir machen gleich lange Spiesse betreffend Konsumentenorganisationen und Wirtschaftsorganisationen. Man kann ebenfalls noch mit gutem Grunde den Schritt des Ständerates machen, indem man sagt: Auch die Garantie- und die Kollektivmarke sind im Interesse der Öffentlichkeit. Eine Garantiemarke kann dem Konsumenten z. B. zeigen: Diese Ware hat diese und jene Qualität. Aber ein darüber hinausgehendes Klagerecht muss meines Erachtens klar abgewiesen werden. Folgen Sie deshalb dem Ständerat und der Mehrheit der Nationalratskommission und wählen Sie die Mittellösung!

Bundesrat Koller: Die Diskussion zeigt doch, dass der Vorschlag des Bundesrats, ergänzt durch den Vorschlag des Ständerats, in der Frage der Klageberechtigung der Berufs- und Wirtschaftsorganisationen und der Konsumentenverbände der Mittelweg ist.

Zwar ist gegenüber Frau Sandoz einzugestehen, dass bei den Individualmarken – diese bilden sicher die grosse Mehrheit aller eingetragenen Marken – in erster Linie der Inhaber selbst, der in seiner Rechtsstellung betroffen ist – und zwar er allein, nicht an seiner Stelle irgendwelche Verbände oder Konsumentenschutzorganisationen –, darüber entscheiden soll, ob zum Beispiel gegen eine verwechselbare Marke eines Konkurrenten mittels Nichtigkeits- oder Verletzungsklage vorzugehen ist. Das gebe ich zu, und das spricht gegen die Ausdehnung der generellen Klagemöglichkeit auf Wirtschaftsverbände und Konsumentenorganisationen.

Anders sieht die Lage aber bei den Herkunftsbezeichnungen und bei den Kollektiv- und Garantimarken aus. Denn hier kommen wegen der Vielzahl der Benutzungsberechtigten fast zwangsläufig auch öffentliche Interessen ins Spiel, und zwar sowohl (auf der einen Seite) die Interessen der Berufs- und Wirtschaftsverbände wie (auf der anderen Seite) der Konsumenten sowie der Konsumentenorganisationen. Ich bin daher überzeugt, dass wir mit dem Mehrheitsantrag, mit dem wir das Klagerecht der Verbände auf die Herkunftsbezeichnungen und die Kollektiv- und Garantimarken beschränken, eine sachlich adäquate Lösung gefunden haben.

Ich möchte Sie daher bitten, der Mehrheit Ihrer Kommission und damit Bundesrat und Ständerat zuzustimmen und beide Minderheitsanträge abzulehnen.

*Abstimmung – Vote**Eventuell – A titre préliminaire*

Für den Antrag der Minderheit II 79 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit I 38 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit II 67 Stimmen
 Für den Antrag der Mehrheit 61 Stimmen

Art. 54*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 55***Antrag der Kommission*

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

.... Instanz für Zivilklagen und vorsorgliche Massnahmen zuständig ist.

Art. 55*Proposition de la commission*

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

.... actions civiles et des mesures provisionnelles.

*Angenommen – Adopté***Art. 56, 57***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 58***Antrag der Kommission*

Abs. 1

Mehrheit

Auf Antrag wird mit Gefängnis

Minderheit

(Sandoz, Allenspach, Borradori, Comby, Fehr, Frey Claude, Heberlein, Iten Joseph, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

Ebenso wird auf Antrag bestraft, wer

Minderheit

(Sandoz, Allenspach, Borradori, Comby, Fehr, Frey Claude, Heberlein, Iten Joseph, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 58*Proposition de la commission*

Al. 1

Majorité

Sur plainte, sera puni

Minorité

(Sandoz, Allenspach, Borradori, Comby, Fehr, Frey Claude, Heberlein, Iten Joseph, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

...., sur plainte, celui qui

Minorité

(Sandoz, Allenspach, Borradori, Comby, Fehr, Frey Claude, Heberlein, Iten Joseph, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 59*Antrag der Kommission*

Abs. 1

Mehrheit

Auf Antrag wird mit

a. Waren oder Dienstleistungen zum Zwecke der Täuschung widerrechtlich mit der Marke eines anderen

....

Minderheit

(Sandoz, Allenspach, Borradori, Comby, Fehr, Frey Claude, Heberlein, Iten Joseph, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg)

Auf Antrag des Verletzten wird

....

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 59*Proposition de la commission*

Al. 1

Majorité

Sur plainte, sera puni

a. de tromper autrui, faisant croire ainsi

....

Minorité

(Sandoz, Allenspach, Borradori, Comby, Fehr, Frey Claude, Heberlein, Iten Joseph, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg)

Sur plainte du lésé, sera puni

....

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 60*Antrag der Kommission*

Abs. 1

Mehrheit

Auf Antrag wird

Minderheit

(Sandoz, Allenspach, Borradori, Comby, Fehr, Frey Claude, Heberlein, Iten Joseph, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

Ebenso wird auf Antrag bestraft, wer

Minderheit

(Sandoz, Allenspach, Borradori, Comby, Fehr, Frey Claude, Heberlein, Iten Joseph, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 60*Proposition de la commission*

Al. 1

Majorité

Sur plainte, sera puni

Minorité

(Sandoz, Allenspach, Borradori, Comby, Fehr, Frey Claude, Heberlein, Iten Joseph, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

Sera puni de même, sur plainte, celui qui aura refusé

Minorité

(Sandoz, Allenspach, Borradori, Comby, Fehr, Frey Claude, Heberlein, Iten Joseph, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Mme **Sandoz**, porte-parole de la minorité: Face à ces trois articles qui font l'objet d'une proposition de la minorité de la commission, semblable au texte du Conseil fédéral, ce qui permet de ne donner qu'une argumentation, nous nous trouvons devant une situation assez amusante.

Le texte du Conseil fédéral stipule «sur plainte du lésé», celui de la majorité de la commission propose de supprimer la référence au lésé. En soi, à la rigueur du droit, cette proposition serait satisfaisante, étant donné que le Code pénal suisse accorde le droit de plainte au lésé. Mais il s'est trouvé qu'en commission la proposition de supprimer la référence au lésé avait en réalité une portée très différente d'une simple adaptation à la rigueur du droit. La suppression de la référence au lésé tend à assurer le droit de porter plainte à des associations, par exemple de consommateurs, professionnelles, etc. Or, il n'entre pas en considération d'étendre le droit de plainte à cette catégorie de personnes.

C'est la raison pour laquelle la minorité de la commission vous demande d'en rester au texte du Conseil fédéral et de garder l'expression «sur plainte du lésé».

M. Ducret, rapporteur: C'est par une infime majorité d'une voix que la commission s'est prononcée en faveur de l'abandon de la définition de l'auteur de la plainte.

La proposition de la majorité a le mérite d'une certaine logique dans la systématique de la législation pénale. En effet, dans le Code pénal, les dispositions spéciales indiquent simplement «sur plainte» et non pas «sur plainte du lésé». Elles renvoient à la disposition générale de l'article 28 du Code pénal, qui précise: «Lorsqu'une infraction n'est punie que sur plainte, toute personne lésée pourra porter plainte». Il est vrai, comme le rappelait Mme Sandoz, que cette proposition aurait pu être admise par l'unanimité de la commission si son auteur lui-même n'avait pas déclaré vouloir élargir la notion du lésé aux organisations professionnelles et de consommateurs, venant ainsi jeter le trouble dans ce qui n'apparaissait que comme une simple considération de caractère juridique.

Néanmoins, la majorité s'est ralliée à cette proposition. Je le répète, cette dernière a pour mérite, dans la rigueur du droit, d'être parfaitement conforme à la systématique du Code pénal.

Stamm Luzi, Berichterstatter: Zuerst möchte ich auf ein wichtiges Detail aufmerksam machen. Wir haben, wie aus der Fahne hervorgeht, bei den Artikeln 58, 59 und 60 dasselbe Problem. Logisch wäre, Artikel 61 analog zu behandeln. Ich gehe davon aus, dass das so gemacht wird. Wenn wir also bei den Artikeln 58 bis 60 etwas ändern, dann muss bei Artikel 61 dieselbe Aenderung vorgenommen werden. Das als Vorbemerkung. Die Kommission hat zu Artikel 60 einen sehr knappen Entscheid getroffen. Die Mehrheit schlägt Ihnen vor, lediglich «auf Antrag» zu schreiben und sonst nichts. Sie tut dies aus zwei Gründen:

1. Im Strafgesetzbuch ist diese Formulierung üblich; auch da steht nur «auf Antrag», ohne zu spezifizieren, wer den Antrag stellen muss. Es gibt eine reiche Bundesgerichtspraxis, aus der hervorgeht, wer diesen Antrag stellen darf. Es wäre aussergewöhnlich, wenn wir hier die Spezifizierung «des Verletzten» in der Formulierung belassen würden.

2. Wenn wir schon in Artikel 53 Organisationen haben, die berechtigt sind, Klage einzureichen, ist es folgerichtig, wenn wir diesen auch die Möglichkeit geben, strafrechtlich einen Antrag zu stellen.

Das hat die Kommissionsmehrheit dazu bewogen, Ihnen vorzuschlagen, nur «auf Antrag» zu schreiben.

Bundesrat **Koller**: Ich gestehe es Ihnen ganz offen: Diese Differenz scheint mir ein Streit um des Kaisers Bart zu sein. Wenn ich im Kommentar zu Artikel 28 als Leitsatz aus dem Bundesgerichtsentscheid 92 VI 2 die Worte finde: «Verletzt ist nur der Träger des unmittelbar angegriffenen Rechtsgutes», dann kann das bei der Marke ja nur der Inhaber der Marke und nicht irgendein Wirtschaftsverband sein. Sie kommen mit beiden Wendungen aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum gleichen Resultat.

Darum empfehle ich Ihnen, auf eine Differenz zu Bundesrat und Ständerat zu verzichten.

Art. 58 Abs. 3; 59 Abs. 2, 3; 60 Abs. 3, 4

Art. 58 al. 3; 59 al. 2, 3; 60 al. 3, 4

Angenommen – Adopté

Art. 58 Abs. 1, 2; 59 Abs. 1; 60 Abs. 1, 2

Art. 58 al. 1, 2; 59 al. 1; 60 al. 1, 2

Präsident: Ueber die Minderheitsanträge zu den Artikeln 58, 59 und 60 wird gemeinsam abgestimmt. Das Resultat dieser Abstimmung gilt dann analog auch für Artikel 61.

Abstimmung – Vote

Für die Anträge der Minderheit

79 Stimmen

Für die Anträge der Mehrheit

39 Stimmen

Art. 61–66

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 67, 68

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Eventualantrag Sandoz

(falls der Antrag der Minderheit II zu Artikel 53 unterliegt)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 67, 68

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition subsidiaire Sandoz

(pour le cas où la proposition de la minorité II à l'article 53 ne serait pas admise)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident: Der Eventualantrag Sandoz zu diesen Artikeln entfällt gemäss Abstimmung zu Artikel 53.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 69, 70

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 71

Antrag der Kommission

.... wird aufgehoben. Jedoch ist Artikel 16bis Absatz 2 bis zum Inkrafttreten von Artikel 33 dieses Gesetzes weiterhin anwendbar.

Art. 71*Proposition de la commission*

.... abrogée. Cependant, l'article 16bis, 2e alinéa, reste applicable jusqu'à l'entrée en vigueur de l'article 33 de la présente loi.

*Angenommen – Adopté***Art. 72***Antrag der Kommission**Ziff. 1y1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ziff. 1–3

Streichen

Ziff. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Ziff. 5

Der Ausdruck «Fabrik- und Handelsmarken» wird in sämtlichen Erlassen durch «Marken» ersetzt. Davon ausgenommen sind die Artikel 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1931 zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen. Die betreffenden Erlasse

Art. 72*Ch. 1y1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ch. 1–3

Biffer

Ch. 4 introduction, art. 10, 12, 22, 44–46, 47 al. 2, 48–50

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ch. 4 art. 22a

.... une marque de fondeur ou d'essayeur ont été

Ch. 4 art. 47 al. 1

.... marque de fondeur ou d'essayeur, des ouvrages en doublé sans désignation la marque de fondeur ou d'essayeur d'un tiers,

Ch. 5

Dans tous les actes législatifs, l'expression «marque de fabrique et de commerce» est remplacée par l'expression «marque», à l'exception des articles 1 et 2 de la loi fédérale du 5 juin 1931 pour la protection des armoiries publiques et autres signes publics. Les actes législatifs

*Angenommen – Adopté***Art. 73***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 74***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 74*Proposition de la commission*

.... l'entrée en vigueur, le jour de l'entrée en vigueur de celle-ci est réputé date du dépôt.

*Angenommen – Adopté***Art. 75, 76***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

117 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben des parlamentarischen Vorstosses

gemäss Seite 1 der Botschaft

Proposition du Conseil fédéral

Classer l'intervention parlementaire

selon la page 1 du message

*Angenommen – Adopté**An den Ständerat – Au Conseil des Etats**Schluss der Sitzung um 12.25 Uhr**La séance est levée à 12 h 25*

90.075

Markenschutzgesetz Protection des marques. Loi

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 21 hiervor – Voir page 21 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 10. März 1992
Décision du Conseil national du 10 mars 1992

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Es gibt in diesem Gesetz nicht mehr sehr viele Differenzen. Die meisten sind systematischer oder redaktioneller Natur. Einige stellen eine Anpassung an die kürzliche OG-Revision dar. Erwähnenswert ist einzig die Differenz bei Artikel 53, also beim Verbandsklagerecht. Zu bemerken bleibt noch, dass diese Vorlage den Acquis communautaire, den Besitzstand der EG, vorwegnimmt. Wir sollten sie wenn möglich in dieser Session bereinigen. Damit bliebe sie auch ganz normal dem Referendum unterstellt.

Art. 1 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 1 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Bei Artikel 1 beantragen wir Ihnen Festhalten. Die Formulierung des Nationalrates ist schwerfällig und bringt inhaltlich nichts.

Angenommen – Adopté

Art. 2 Bst. b
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 let. b
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Bei Artikel 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 4 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Vor Artikel 4 ist ein Abschnitt-Titel gestrichen worden. Die Kommission beantragt Ihnen, den neuen Titelbezeichnungen und Abschnittseinteilungen generell zuzustimmen, auch bei den restlichen entsprechenden Anträgen in diesem Gesetz. Es geht dabei um eine bessere Systematik und damit auch um eine bessere Lesbarkeit des ganzen Gesetzes. Die vom Nationalrat am Text von Artikel 4 vorgenommene Aenderung ist redaktioneller Art. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 10 Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10 al. 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Auch die Differenz bei Artikel 10 ist redaktioneller Art. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 12 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Der Nationalrat hat Artikel 12 der EG-Harmonisierungsrichtlinie bezüglich des Wieder-auflebens der Marke angepasst. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 1
Antrag der Kommission
(Betrifft nur den französischen Text)

Art. 13 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Aenderung im französischen Text von Absatz 1 ist redaktioneller Art. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

5. Abschnitt Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Section 5 titre
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

6. Abschnitt Titel, Art. 19 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Section 6 titre, art. 19 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Nachdem die Zustimmung zu den Titeln global beim Entscheid zu Artikel 4 erfolgte, wird nun nach der Anpassung im 5. Abschnitt auch beim 6. Abschnitt eine Anpassung vorgenommen. Bei Artikel 19 Absatz 2 handelt es sich um redaktionelle und systematische Verbesserungen, die der Nationalrat angebracht hat. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

7. Abschnitt Titel, Art. 20
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Section 7 titre, art. 20
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 20 samt Titel dieses Abschnitts ist aus systematischen Gründen bei Artikel 39a neu untergebracht. Wir beantragen Zustimmung zur Gliederung sowie zum Inhalt von Artikel 20.

Angenommen – Adopté

Art. 32 Bst. c

Antrag der Kommission

(Betrifft nur den französischen Text)

Art. 32 let. c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Differenz bei Artikel 32 betrifft nur den französischen Text und ist redaktioneller Art. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

3. Abschnitt Titel, Art. 33 Titel, 34

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Section 3 titre, art. 33 titre, 34

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Streichung bei Artikel 33 hängt mit der Revision des Organisationsgesetzes zusammen. Was dort abschliessend behandelt wurde, kann auch in Artikel 34 gestrichen werden. Wir beantragen daher Zustimmung zum Nationalrat. Dasselbe gilt für Artikel 34.

Angenommen – Adopté

5a. Abschnitt Titel, Art. 39a (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Section 5a titre, art. 39a (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die nächste Differenz ist bei «5a. Abschnitt: Vertretung» und betrifft Artikel 39a. Ich habe sie bereits unter Artikel 20 erwähnt, und Sie haben in diesem Zusammenhang Artikel 39a samt Titel zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 49

Antrag der Kommission

(Betrifft nur den französischen Text)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Bei Artikel 49 beantragen wir Zustimmung zu den redaktionellen Änderungen im französischen Text.

Angenommen – Adopté

Art. 53 Abs. 1 Bst. b

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 53 al. 1 let. b

Proposition de la commission

Maintenir

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Bei Artikel 53 beantragen wir Ihnen Festhalten an unserer Formulierung.

In der ursprünglichen Vorlage war die Verbandsklage auf die Herkunftsangaben beschränkt. Sie haben dann den Geltungsbereich richtigerweise auf Garantie- und Kollektivmarken ausgedehnt. Der Nationalrat hat die Ausdehnung bei den Wirtschaftsverbänden ohne weiteres akzeptiert, aber die Konsumentenorganisationen ausgeschlossen. Er fällt diesen Entscheid sehr knapp, mit 67 zu 61 Stimmen. Sein Entscheid ist falsch. Es geht hier eindeutig nur um Herkunftsangaben, Garantie- und Kollektivmarken. In all diesen Bereichen ist nicht nur das private, sondern auch das öffentliche Interesse angesprochen; deswegen kam es ja zu Verbandsklagerechten. Wenn man diesen zustimmt, dann sollte man sie symmetrisch für die Wirtschafts- und die Konsumentenverbände anwenden. Was dem UWG, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, in dieser Beziehung recht ist, sollte dem Markenschutzgesetz billig sein. Auch im Hinblick auf die Konsumentenschutzpraxis im EWR ist Rücksicht auf die Konsumentenorganisationen angezeigt.

Bundesrat **Koller**: Ich beantrage auch, dass wir an der Fassung von Bundesrat und Ständerat festhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 55 Abs. 3

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 55 al. 3

Proposition de la commission

Maintenir

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Bei Artikel 55 beantragen wir Ihnen ebenfalls Festhalten. Die Beifügung des Nationalrates betreffend die sachliche Zuständigkeit bei vorsorglichen Massnahmen ist überflüssig, weil wir das weiter den Kantonen überlassen. Die interkantonale örtliche Zuständigkeit regelt Artikel 56 Absatz 3.

Angenommen – Adopté

Art. 59 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 59 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Bei Artikel 58 möchte ich noch ergänzend zuhanden der Materialien darauf hinweisen, dass nach Diskussion der Begriff des Verletzten beibehalten wurde. Es kann also nicht jedermann klagen. Der französische Text wird der Redaktionskommission noch zur Ueberarbeitung empfohlen.

Bei Artikel 59 wurde in Absatz 1 Buchstabe a der Textteil «im geschäftlichen Verkehr» gestrichen. Das bedeutet, dass alle betrügerischen Gebrauchshandlungen erfasst werden sollen. Bei geringfügigen Fällen wird der Richter das Strafmass entsprechend ansetzen oder anpassen. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 71

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier gilt es, dafür zu sorgen, dass keine Lücke entsteht, bis die Rekurskommission nach OG eingerichtet ist und tätig werden kann. Bis dahin soll das Verfahren wie bisher gehandhabt werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ist also mög-

lich, und es ist nicht die Zuständigkeit des Departementes gegeben.

Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 72 Ziff. 1–5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 72 ch. 1–5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Artikel 72 beantragt die Kommission Zustimmung zu den vom Nationalrat vorgenommenen drei Streichungen in den Ziffern 1–3. Die ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagenen Aenderungen sind durch die inzwischen erfolgte Revision des Organisationsgesetzes überflüssig geworden.

Bei den Aenderungen von Artikel 22a und Artikel 47 des Edelmetallkontrollgesetzes (unter Ziffer 4 auf Seite 21 der Fahne in deutscher Sprache) sind Aenderungen im französischen Text angesprochen. Wir beantragen hier nach Rücksprache mit unseren welschen Kollegen Zustimmung.

Bei Ziffer 5 auf Seite 22 der Fahne beantragen wir Ihnen ebenfalls Zustimmung. Es geht hier um eine redaktionelle Frage (Ersatz des Ausdrucks «Fabrik- und Handelsmarken» durch «Marken»).

Angenommen – Adopté

Art. 74

Antrag der Kommission

(Betrifft nur den französischen Text)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Artikel 74 MSchG beantragen wir ebenfalls Zustimmung zum klareren Text. Es betrifft nur die französische Version.

Angenommen – Adopté

90.075

Markenschutzgesetz
Protection des marques. Loi

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 395 hiervor – Voir page 395 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 4. Juni 1992
Décision du Conseil des États du 4 juin 1992

Je M. Ducret, rapporteur: Lors de nos débats du 10 mars der-
ar- nier, notre Conseil avait adopté un projet comportant une
è- quinzaine de divergences par rapport à la version du Conseil
et- des États, qui était le conseil prioritaire. Au début de la pré-
u- sente session, seules trois divergences subsistaient après la
ar- seconde lecture de ce projet par la Chambre des cantons.
ts- Deux de celles-ci, aux articles premier et 55, se rapportent à
ar- une question de terminologie, d'une part, et à une précision
o- qui n'est assurément pas fondamentale et qui ne saurait re-
rt- mettre en cause les principes qui sous-tendent cette loi, d'au-
si- tre part.
ai- Dès lors, votre commission vous propose, à l'unanimité, de ren-
noncer au correctif qui avait été apporté dans la première ver-

sion du Conseil des Etats à ces deux articles, ce qui élimine par conséquent deux des trois divergences.

En revanche, la discussion a été plus serrée en ce qui concerne l'article 53 – qui deviendra l'article 56 dans la version définitive – relatif à la qualité pour agir des associations professionnelles ou économiques et des organisations de consommateurs. La version du Conseil des Etats a été confirmée par la majorité de la commission, j'y reviendrai un peu plus tard.

Stamm Luzi, Berichterstatter: Wir haben noch drei Differenzen zum Ständerat, zwei davon sind minim.

Wir haben in Artikel 1 nur ein redaktionelles Problem. Wie Sie auf der Fahne sehen können, geht es darum, ob man die Bestimmung «öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich» ausdrücklich statuieren soll. Der Ständerat hat daran festgehalten, dass man das weglassen lassen soll. Die Kommission war der Meinung, das könne man, weil es ohnehin unbestritten sei, dass öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Unternehmen gemeint sind. Mit 14 zu 0 Stimmen beantragen wir Ihnen, sich hier dem Ständerat anzuschliessen.

Die zweite unbestrittene Problematik bezieht sich auf Artikel 55. Der Nationalrat hat in der letzten Lesung die Meinung vertreten, man sollte den Kantonen sagen, auch für vorsorgliche Massnahmen gebe es nur einen Gerichtsstand, nur ein Verfahren ohne Weiterzugsmöglichkeiten innerhalb des Kantons. Der Ständerat war gegenteiliger Meinung: Man sollte nicht den Kantonen in ihr Prozessrecht eingreifen. Es ist dazu zu sagen, dass es durchaus Fälle geben mag, schon rein aus geographischen Gründen, wo dem Tempo mehr gedient ist, wenn man den Kanton entscheiden lässt, ob er zweistufig vorgehen will. Auch hier war die Kommission im Stimmenverhältnis 14 zu 0 der Meinung, wir sollten uns dem Ständerat anschliessen. Ich glaube, diese Variante ist problemlos.

Es ist noch Artikel 53 offen.

Eine letzte Bemerkung: Die definitive Version des Markenschutzgesetzes wird eine andere Artikelnumerierung haben: Der umstrittene Artikel 53 wird Artikel 56 heissen; doch das ist eine Kleinigkeit.

Art. 1 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 1 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 53 Abs. 1 Bst. b

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Sandoz, Allenspach, Berger, Comby, Ducret, Frey Claude, Heberlein, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg, Stamm Luzi, Vetterli)

Festhalten

Art. 53 al. 1 let. b

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Sandoz, Allenspach, Berger, Comby, Ducret, Frey Claude, Heberlein, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg, Stamm Luzi, Vetterli)

Maintenir

Präsident: Die LdU/EVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie dem Antrag der Mehrheit zustimmen wird.

Mme **Sandoz**, porte-parole de la minorité: Lors du premier vote, nous avons décidé, par 67 voix contre 61, de supprimer

la qualité pour agir des associations de consommateurs lorsqu'il s'agit d'un problème d'indication de provenance dans la marque. Le Conseil des Etats a réintroduit cette qualité pour agir et votre commission, par 12 voix contre 11 – par conséquent avec une minorité très forte – s'est ralliée au Conseil des Etats.

En réalité, la minorité considère qu'il y a, dans cet article, un certain nombre d'erreurs qui reposent précisément sur les trois arguments que le Conseil des Etats a avancés pour réintroduire cette qualité pour agir. Le premier argument est tiré de l'article 31sexies, alinéa 2, de la Constitution fédérale, qui exige l'égalité des droits entre les associations professionnelles et les associations de consommateurs. C'est à cause de cela que le Conseil des Etats a réintroduit la qualité pour agir. Or, il s'est trompé – je vous renvoie au commentaire de la Constitution fédérale – car cet article ne concerne que la concurrence déloyale et a été prévu en fonction de la loi sur la concurrence déloyale. Mais ce qu'il y a d'intéressant c'est que si par hasard – ce n'est pas le cas, je le précise – le Conseil des Etats avait raison, alors l'article 53, lettre b, serait en contradiction avec l'article 31sexies, alinéa 2, de la constitution qui exige l'octroi de la qualité pour agir aux associations même locales, et pas seulement aux associations d'intérêt régional ou national; cette qualité doit alors être étendue à toutes les associations de consommateurs même si elles ne concernent qu'un cas très particulier de la consommation. Or, ce n'est absolument pas cela que voulait le Conseil des Etats. Par conséquent, non seulement il invoque à tort l'article 31sexies mais, de surcroît, il l'invoque de manière à ne pas pouvoir défendre l'article 53, lettre b. Je vous conseille d'abandonner cet argument non valable.

Le deuxième argument consiste à dire que la provenance concerne l'ordre public. Il faut donc que les consommateurs puissent intervenir. Non! Non, mesdames et messieurs, nous sommes dans un Etat d'économie libérale, et non pas d'économie d'Etat où l'ordre public est défendu par des associations privées et des personnes privées. En Suisse, l'ordre public n'est pas défendu par des associations privées, ce serait alors une action populaire contraire à tout l'ordre juridique suisse.

Le troisième argument, c'est naturellement la tarte à la crème du droit européen. Il faudrait accorder la qualité pour agir aux associations de consommateurs à cause du droit européen. Mais il faut examiner ce droit européen dans son ensemble. Certes, ce droit exige que l'on protège les intérêts des consommateurs, mais pas que l'on accorde la qualité pour agir aux consommateurs en matière de droit des marques. Cet intérêt des consommateurs que le droit européen demande de protéger est-il concerné par le droit des marques? La réponse est non, et cela va justifier la suppression de l'article 53, lettre b. Je vous propose un exemple: l'intérêt des consommateurs réside dans le fait de n'être pas trompés sur la qualité économique d'un produit. Si un consommateur achète un produit qui est annoncé comme provenant du pays X, alors qu'il provient du pays Y, et que ce produit est excellent, le consommateur n'est pas lésé et n'a donc pas de droit d'action. Si, achetant un produit qui provient du pays X, alors qu'on indique qu'il provient du pays Y où la qualité est toujours meilleure – c'est bien pour cela que l'on a indiqué qu'il provenait du pays Y – la qualité étant mauvaise, le consommateur est trompé. Dans cette hypothèse, il utilise la loi sur la concurrence déloyale. L'article 3, lettre b, de cette loi, prévoit que c'est un acte de concurrence déloyale; l'article 10 de la loi sur la concurrence déloyale confère la qualité pour agir aux associations de consommateurs. Cela n'a rien à voir avec le droit des marques.

Troisième hypothèse: le consommateur a décidé de boycotter les produits du pays X. Donc, on indique que tel produit est de la provenance du pays Y, ce qui trompe le consommateur. Il n'est pas trompé dans son intérêt de consommateur; il est trompé dans un intérêt, très légitime, mais qui est une option politique. Or, les statuts des associations de consommateurs prévoient que ces associations sont neutres politiquement. Ils excluent donc que de telles associations puissent agir pour défendre des intérêts politiques. L'article 53, lettre b, dans

cette hypothèse, serait en rupture absolue avec lesdits statuts, ce que l'on ne peut pas accepter.

Autrement dit, au nom de la minorité de la commission, je vous invite à maintenir la décision du premier vote, à refuser la qualité pour agir aux associations de consommateurs, d'une part, parce ce que lorsqu'elle leur serait utile, elle ne sert à rien – c'est la loi sur la concurrence déloyale qui s'applique – et, d'autre part, parce que lorsqu'elle aurait l'air d'être utile, elle est inapplicable car contraire aux règles mêmes des statuts des associations de consommateurs. Aucun consommateur ne voudrait qu'on utilise son association à des fins politiques qu'il ne partagerait pas.

Au nom de la protection des consommateurs, la minorité vous demande de biffer l'article 53, lettre b, c'est-à-dire de maintenir votre vote précédent.

Frau **Stamm** Judith: Ich möchte Ihnen beliebt machen, der Mehrheit der Kommission und dem Ständerat zu folgen.

Ich möchte Ihnen drei Punkte unterbreiten:

1. Der schon erwähnte Artikel 31sexies Absatz 2 der Bundesverfassung lautet: «Den Konsumentenorganisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Rechte zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.» Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass Wettbewerb sehr eng zusammenhänge mit Herkunftsangaben, mit Marken, mit Kollektivmarken und dass es deshalb sinnvoll sei, die Konsumentenorganisationen im Markenschutzgesetz in diesem Punkt gleich zu behandeln wie im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.

2. Ich möchte Sie aber auch noch aufmerksam machen auf Artikel 53 des Markenschutzgesetzes selbst, und zwar auf den Absatz 2. In Artikel 53 ist die Klageberechtigung der Verbände und Konsumentenorganisationen umschrieben, und in Absatz 2 heisst es: «Die gleichen Verbände und Organisationen sind zu Klagen nach Artikel 49 berechtigt, die eine Garantie- oder Kollektivmarke betreffen.» Die Klage nach Artikel 49 ist eine Feststellungsklage. Wer ein rechtliches Interesse nachweist, kann vom Richter feststellen lassen, ob ein Recht oder Rechtsverhältnis nach diesem Gesetz besteht oder nicht besteht. Diese Feststellungsklage soll also nach dem Willen der Mehrheit auch den Konsumentenorganisationen hinsichtlich der Garantie- oder Kollektivmarken gegeben werden.

Die Garantiemarke ist etwas Neues, das wir mit diesem Markenschutzgesetz einführen. Die Garantiemarke beweist den Konsumenten, dass ein Produkt eine bestimmte Qualität aufweist, unter bestimmten Bedingungen hergestellt ist. Denken Sie an all die «Bio»-Marken, die uns heute absolut keine Garantie dafür geben, dass dieses Produkt biologisch ist. In Zukunft soll das anders sein. Die Konsumentenorganisationen haben ein sehr grosses Interesse daran, die Produkte zum Schutz des Konsumenten zu überwachen und auch einschreiten zu können, wenn ein Produkt mit einer Marke versehen ist, ohne dass die entsprechenden Qualitätsanforderungen erfüllt oder die entsprechenden Herstellungsbedingungen eingehalten wurden.

3. Alle Kreise, die auf dieses Gesetz warten, wären froh, wenn es endlich von den Räten verabschiedet würde. Ich fordere deshalb all jene, die in diesem Punkt sowohl der einen als auch der anderen Version zustimmen können, auf, nicht puristisch zu sein, sondern der Mehrheit zu folgen.

Allenspach: Der Nationalrat hat bei der letzten Behandlung dieses Gesetzes Buchstabe b, d. h. die Klageberechtigung der Konsumentenorganisationen, gestrichen. Ich bitte Sie, an diesem Beschluss festzuhalten. Die Klageberechtigung der Konsumentenorganisationen ist im Bereich des Markenschutzes ohnehin problematisch. Es geht in den meisten Fällen doch eher um private und nicht um öffentliche Interessen. Es ist systemfremd, wenn in diesem privaten Interessenbereich plötzlich Verbandsklagen vorgesehen werden.

Was mich an diesem Buchstaben b aber vor allem stört, ist die ausserordentlich schwammige Formulierung und damit die ausserordentlich diffuse Umschreibung der zur Verbandsklage Berechtigten.

Wenn Sie Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b in der vorliegenden

Form gutheissen, dann sind nicht nur Organisationen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung klageberechtigt. Es genügt für die Klageberechtigung schon eine regionale Verwurzelung. Der Begriff der Region ist in unserer Gesetzgebung nicht definiert und im allgemeinen Sprachgebrauch sehr offen. Wenn wir von der Regionalplanung ausgehen, haben wir in unserem Land Dutzende von Regionen; es genügt offenbar, wenn eine Organisation in einer dieser Dutzenden von Regionen verwurzelt ist. Es könnte jedenfalls nicht die Meinung sein und aus diesem Artikel nicht abgeleitet werden, dass unter Regionen lediglich die Sprachregionen verstanden werden.

Eine zweite Vorbedingung wird ebenfalls erwähnt, und sie ist noch viel schwammiger: Es braucht lediglich die Erwähnung des Konsumentenschutzes in den Statuten dieser Organisationen. Sie sind meistens in Vereinsform konstituiert. Es ist einfach, in Vereinsstatuten Zielsetzungen und Verbandsaufgaben festzuhalten, und es ist ebenso einfach, diese durch einen einfachen Verbandsbeschluss zu ändern. Jeder Verein kann die Wahrung der Interessen der Vereinsmitglieder in seinen Statuten vorsehen, und wenn und soweit diese Vereinsmitglieder Konsumenten sind, ist er von dieser Seite her automatisch ebenfalls klageberechtigt. Wenn Sie Buchstabe b zustimmen, dann sind mit Sicherheit im Bereiche der Automobilwirtschaft ACS und TCS als klageberechtigt anzuerkennen. Es gibt sonst niemand, der die Konsumenteninteressen der Automobilisten vertritt. Es könnten sogar politische Parteien auf die Idee kommen, in den Statuten den Konsumentenschutz aufzunehmen. Ob sie diesen dann wirklich praktizieren oder nicht, das ist unerheblich; wesentlich ist, was in den Statuten steht.

Es ist unwichtig, ob diese schwammige Formulierung auch anderswo steht. Wichtig ist, dass sie hier so schwammig formuliert worden ist, und man darf ohne weiteres frühere Fehler, d. h. frühere schwammige Formulierungen, einmal korrigieren. Jedenfalls sind wir gegenüber diesem Verbandsklage recht skeptisch und halten am Streichungsantrag fest. Es wird dadurch keine Verzögerung eintreten, Frau Stamm Judith; denn in dieser Session wird dieses Gesetz ohnehin nicht zur Schlussabstimmung gelangen, und wir hätten ohne weiteres Gelegenheit, selbst dann, wenn Sie an diesem Beschluss festhalten, in der nächsten Session die Differenzen mit dem Ständerat allenfalls auch durch bessere Formulierungen auszuräumen.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zu folgen.

Mme Gardiol: Mme Stamm Judith l'a très clairement précisé, les consommateurs, c'est-à-dire nous tous, sommes très fortement concernés par ce problème de marque. C'est pourquoi je vous prie de suivre la majorité.

C'est une question de clarté et cela permettrait d'éviter des tromperies dans le domaine des marques. En fait, c'est aux consommateurs que s'adressent en priorité ces informations, entre autres sur les questions de provenance.

A M. Allenspach, qui prétend que la définition des associations de consommateurs, d'importance nationale et régionale, n'est pas claire, je rappelle que cette notion figure déjà dans plusieurs de nos lois, notamment dans celle sur la concurrence déloyale et dans celle sur l'information des consommateurs. Il est clair, dans la tradition actuelle de la Suisse, qu'il s'agit de trois associations de consommateurs, qui sont reconnues et s'adressent régulièrement et directement aux populations de nos trois régions linguistiques. Elles y disposent de bureaux d'information, elles sont en contact direct avec les populations et s'adressent aux consommateurs chacun dans leur langue. Il s'agit, précisément, du «Konsumentinnenforum», de la Fédération romande des consommatrices et de l'Association des consommatrices de Suisse italienne. Chacune d'entre elles, indépendamment, publie un journal dans la langue de la région. Le contact direct avec les consommateurs est donc constant.

En outre, les associations de consommateurs, comme l'a relevé Mme Sandoz, ont le droit pour agir en matière de concurrence déloyale. Mais cela ne couvre pas tous les domaines posés par cette loi et c'est pourquoi nous demandons qu'il soit aussi inclus dans la loi sur les marques.

Un dernier point pour rassurer Mme Sandoz: il est clair que les

associations de consommateurs ne sont pas là pour jouer un rôle d'arbitres mais qu'elles veulent seulement pouvoir poser des questions au juge, en cas de doutes, qu'elles souhaitent voir appliquer la loi et être certaines que ces questions sont résolues.

Je vous remercie de suivre la majorité de la commission.

Marti Werner: Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen, der Mehrheit der Kommission und des Ständerates zuzustimmen und das Klagerecht für die Konsumentenschutzorganisationen im Gesetz zu verankern.

Entgegen der Auffassung von Herrn Allenspach bin ich der Meinung, dass die Bestimmung in Buchstabe b klar genug ist. Sie ist vermutlich klarer als viele andere Bestimmungen, die wir in dieser Session in einzelne Gesetze eingefügt haben. Ich erinnere hier an einzelne Bestimmungen im Landwirtschaftsgesetz, die auch der Interpretation bedürfen. Was gesamtschweizerisch und was regional ist, sollte uns allen bekannt sein, und Frau Gardiol hat Ihnen die entsprechenden Hinweise gegeben.

Es geht ebenfalls nicht an, eine Bestimmung im Gesetz absurdum zu führen. Ich kann mir keine Partei vorstellen, die in ihre Statuten auch den Konsumentenschutz aufnimmt. Ich weiss nicht, ob das die Freisinnigen beabsichtigen. Ich glaube nicht, dass im Rahmen der Statutenrevision der SP ein derartiges Vorhaben beabsichtigt ist. Ich wehre mich dagegen, dass man bei solchen Bestimmungen immer versucht, sie mit absurden Beispielen in ihr Gegenteil umzukehren. Ich könnte Ihnen auch derartige Beispiele bringen. Es wäre absurd zu behaupten, dass aufgrund dieser Bestimmungen ein Jägerverein den Konsumentenschutz in seine Statuten aufnimmt und sich dadurch ein Klagerecht verschafft.

Für dieses Klagerecht sind wir aus folgenden drei Gründen:

1. Der Markenschutz betrifft nicht nur den Konkurrenten, sondern auch den Konsumenten und insbesondere ihn. Der Konsument allein ist ein zu schwaches Glied, um hier seinen Schutz durchsetzen zu können. Dazu ist er auf das Klagerecht der Organisationen angewiesen.

2. Dieses Klagerecht hat sich auch in anderen Gesetzen bereits bewährt. Ich verweise auf die Bestimmung im UWG.

3. Wir haben das parallele Klagerecht in Buchstabe a für Berufs- und Wirtschaftsverbände, welches unbestritten ist.

Ein letztes Argument: Versuchen Sie doch den Ständerat, wenn er einmal eine fortschrittliche Lösung vorschlägt, nicht daran zu hindern und stimmen Sie ihm zu.

Scherrer Jürg: Die Fraktion der Auto-Partei wird bei Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b mit der Minderheit stimmen. Wenn Herr Marti sagt, das Verbandsbeschwerderecht habe sich besonders im Umweltschutz bewährt, dann muss ich ihm hier klar widersprechen. Herr Marti, wieso glauben Sie, haben wir Rezession? Wieso glauben Sie, wandern Betriebe aus der Schweiz ab? Wieso glauben Sie, kann in der Schweiz kein grösseres Bauvorhaben mehr verwirklicht werden? Unter anderem wegen dem Verbandsbeschwerderecht der sogenannten Umweltorganisationen, die willkürlich und vorsätzlich alles verhindern, was in der Schweiz noch gebaut werden soll! Es stimmt also nicht, wenn Sie sagen, es habe sich bewährt. Möglicherweise in Ihrem Interesse, aber nicht im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft.

Das Verbandsbeschwerderecht wird in unserem Land bis zum Exzess getrieben: Organisationen missbrauchen dieses Recht willkürlich, und ich bin davon überzeugt, dass die erwähnten Statutenänderungen kommen werden, nicht nur bei politischen Parteien, sondern bei Verbänden, die sich in diesem Land Verhinderungspolitik auf die Fahne geschrieben haben. Wir müssen dieses Instrument der Behinderung und Verhinderung abbauen, und die Zustimmung zur Minderheit bei Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b zeigt in die richtige Richtung.

Reimann Maximilian: Ich möchte Sie auch meinerseits und namens der SVP-Fraktion bitten, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen, wobei das Wort «Minderheit» mit 11 Unterzeichnern diese Bezeichnung kaum mehr verdient. Schon im Interesse der etablierten Konsumentenschutzorganisationen – ich

stehe ihnen recht nahe – gebietet sich ein Festhalten an der Version des Nationalrates, und zwar deshalb, weil mit der heutigen Formulierung – Herr Allenspach hat es im Detail gesagt, ich möchte es nicht mehr wiederholen – dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet sind. Nach der Version des Bundesrates und des Ständerates kann irgendeine Vereinigung, irgendein Verband kommen, «Konsumentenschutz» in die Statuten aufnehmen, dann als Klageberechtigter auftreten und den etablierten Organisationen Konkurrenz machen. Das kann doch nicht der Sinn einer seriösen Gesetzgebung sein! Deshalb sollten wir die Differenz beibehalten, litera b an die Kommissionen zurückweisen und grundsätzlich über die Bücher gehen. Stimmen Sie also der Minderheit zu!

M. Ducret, rapporteur: S'agissant de la disposition en question, je vous rappelle que notre conseil avait pris sa décision, à la session de mars, par une majorité de 67 voix contre 61. A l'époque, la commission vous proposait déjà de retenir le droit de recours des associations de consommateurs. Elle le fait encore aujourd'hui, même si le décompte des voix au sein de la commission a pu prêter à discussion.

Je serai bref puisque les arguments de la majorité et de la minorité vous ont déjà été exposés. Je me contenterai de faire les remarques suivantes.

La majorité considère que ce sont les organisations de consommateurs qui défendent le mieux l'intérêt général et non les associations économiques ou professionnelles; qu'il s'agit en l'espèce de prévoir un droit de recours dans le domaine exclusif des indications de provenance et l'expérience a démontré que ce droit est fort peu exercé; que l'article 31sexies, alinéa 2, stipule, bien qu'il s'agisse d'interventions dans le cadre de la législation sur la concurrence déloyale, que les organisations de consommateurs bénéficient des mêmes droits que les associations professionnelles et économiques; que l'évolution du droit européen, de lege ferenda et non pas de lege lata, conduit à un renforcement de la protection des consommateurs et, partant, des droits d'intervention et de recours des organisations qui ont pour tâche de défendre les consommateurs; que, enfin, la majorité des réponses reçues par le Conseil fédéral à la suite de la procédure de consultation étaient favorables au principe de l'égalité de traitement entre les associations professionnelles et économiques et les organisations de consommateurs.

La minorité, quant à elle, se range derrière les arguments développés tout à l'heure par Mme Sandoz et derrière le point de vue qu'avait défendu la commission d'étude mise sur pied par le Conseil fédéral. Je vous renvoie aux explications contenues dans le message, page 41 de la version française.

En conclusion, la majorité de la commission vous propose de suivre l'avis du Conseil fédéral et du Conseil des Etats.

Je ferai encore une remarque à propos du sens qu'il faut donner aux termes «organisations d'importance nationale ou régionale». Selon la commission, l'expression «d'importance régionale» couvre les interventions des seules organisations défendant statutairement, dans chacune des trois régions linguistiques de notre pays, les intérêts des consommateurs au sens large – Mme Gardiol vient de nous énumérer ces organisations – à l'exclusion, il faut le préciser, de toute autre qui réduirait sa sphère d'intervention à un territoire plus restreint, voire même local, ou à une protection ciblée visant des intérêts limités.

Stamm Luzi, Berichterstatter: Ein Punkt wurde in der jetzigen Diskussion nicht besprochen: Man darf nicht aus den Augen verlieren, dass die Frage, die wir jetzt diskutieren, in der Praxis wahrscheinlich wenig relevant ist. Ich zitiere aus der Botschaft, Seite 44: «Die Studienkommission hat dann die Klageberechtigung der Konsumentenorganisationen gestrichen. Dies geschah einerseits mit der Begründung, dass Artikel 27 Ziffer 1 des alten MSchG, soweit diese Bestimmung dem 'getäuschten Käufer' das Recht zur Zivil- und Strafklage einräumt, bis heute toter Buchstabe geblieben ... sei.»

Man darf nicht vergessen, dass die Verbände die Möglichkeit haben, sich gegen unlauteren Wettbewerb zur Wehr zu setzen. Das ist praktisch relevant, über diese Möglichkeit werden

die Dinge laufen. Das darf man nicht vergessen; die ganze Problematik ist also nicht ganz so bedeutend, wie es den Anschein macht.

Ich fasse kurz zusammen, worum es geht: In der ursprünglichen Vorlage war die Verbandsklage auf die Herkunftsangaben beschränkt. Der Geltungsbereich wurde in der Folge auf Garantie- und Kollektivmarken erweitert, so dass wir jetzt gemäss Beschluss des Ständerates vor folgender Situation stehen: Die Konsumentenorganisationen haben ein Verbandsklagerecht im Bereich der Herkunftsangaben, der Garantie- und der Kollektivmarken. Im Bereich der Garantie- und Kollektivmarken ist die Klagemöglichkeit auf Feststellungsklagen beschränkt. Das wäre die Version, wenn wir uns jetzt der Variante des Ständerates anschliessen.

Die diversen Sprecher haben im Grunde genommen alles aufgetischt, was ebenfalls in der Kommission besprochen wurde. Frau Sandoz hat äusserst scharfsinnig darauf hingewiesen, dass es tatsächlich zwischen den beiden Vertretergruppen Differenzen gibt; das ist nicht zu bestreiten.

Trotzdem bitte ich Sie im Namen der Kommissionsmehrheit, sich dem Ständerat anzuschliessen. Es geht um Herkunftsangaben, um Garantie- und um Kollektivmarken. Es ist nicht abzustreiten, dass bei diesen Punkten ein öffentliches Interesse besteht. Es wird nicht nur das private, sondern auch das öffentliche Interesse angesprochen.

Herr Allenspach hat recht, wenn er sagt, dass leider die Bestimmung nicht mit der gewünschten Klarheit statuiert sei. Dem ist entgegenzuhalten – das wurde auch gemacht –, dass nicht zuletzt in Buchstabe a der Vorbehalt angebracht ist: sofern es in den Statuten vermerkt sei. Auch das ist eine unbefriedigende Situation.

Einen wichtigen Punkt möchte ich namens der Kommission noch erwähnen: Was bedeutet der Ausdruck «Organisationen von regionaler Bedeutung»? Theoretisch wird zuviel offengelassen. Ich möchte jedoch zuhanden der Materialien in aller Klarheit sagen, dass in der Kommission völlig unbestritten war, dass damit wichtige Organisationen gemeint sind. Es war ausdrücklich die Rede von den drei regionalen sprachspezifischen Verbänden, die eigentlich ein gesamtschweizerisches Interesse wahrnehmen. Die waren gemeint. Ausdrücklich erwähnt wurde die Fédération Romande des Consommatrices, die beim Entstehen dieser Bestimmung auch mitgearbeitet hat. Aus den Materialien geht somit klar hervor, dass nicht auch kleine Organisationen gemeint sind.

Wie gesagt: Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie um Gleichschaltung mit dem Ständerat.

Als abschliessende Bemerkung: Das zügige Inkrafttreten wurde ebenfalls als Argument gebracht. Frau Stamm Judith hat es wiederholt. Und schliesslich darf noch erwähnt werden, dass in der letzten Phase selbst in Berufs- und Wirtschaftsverbänden nicht mehr bestritten gewesen sein soll, dass man hier die Konsumentenorganisationen miteinbeziehen kann.

Bundesrat Koller: Ich möchte Sie dringend bitten, bei der letzten Differenz, die wir bei diesem Gesetz noch haben, dem Ständerat, dem Bundesrat und der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

Diese Totalrevision des Markenschutzgesetzes ist ja u. a. auch zum Vollzug des EWR-Vertrages nötig. Weil wir darauf gebaut haben, dass Sie diese Revision rechtzeitig realisieren, haben wir darauf verzichtet, diese Revision in das Eurolex-Programm aufzunehmen.

Das allein spricht für eine Bereinigung des Gesetzes; aber es sind vor allem inhaltliche Gründe. Ich gebe zu, Frau Sandoz dass man nicht sagen kann, dieser Vorschlag von Bundesrat und Ständerat sei durch den Verfassungsartikel über den Konsumentenschutz zwingend vorgegeben. Insofern haben Sie eine politische Entscheidung zu treffen. Aber es ist eben sachlich vernünftig, dass wir im Bereich des Markenschutzes die gleiche Regelung treffen, wie wir sie schon im Bereich des UWG in Artikel 10 Absatz 2 getroffen haben. Denn alle sachlichen Überlegungen sprechen für eine materielle Harmonisierung des gesamten Wettbewerbsrechtes.

Jene, welche Bedenken haben, dass man dieses Verbandsklagerecht allzuweit ausdehnen könnte, möchte ich dara-

hinweisen, dass wir hier eine enge sachliche Begrenzung vorgenommen haben. Das Verbandsklagerecht sowohl der Wirtschaftsorganisationen als auch der Konsumentenorganisationen ist ja nur für zwei Fälle vorgesehen: im Falle der Herkunftsangaben und im Falle der Garantie- oder Kollektivmarken. Hier sind die Verbandsklagerechte legitim, weil es dabei tatsächlich regelmässig auch um öffentliche Interessen, um Interessen der Konsumenten, gehen kann. Es ist daher auch sachpolitisch der einzig vernünftige Vorschlag, wenn wir die Wirtschaftsorganisationen und die Konsumentenorganisationen gleich behandeln. Ich glaube, man sollte nun nicht aufgrund irgendwelcher negativer Erfahrungen mit irgendeinem Verbandsklagerecht dieses streng limitierte Recht, das übrigens – ich betone es noch einmal – die Wirtschaftsverbände und die Konsumentenorganisationen gleich behandelt, zu einer grossen Glaubensfrage hochstilisieren.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Zustimmung zu Ständerat, Bundesrat und Kommissionsmehrheit und damit endgültige Verabschiedung dieser wichtigen Totalrevision des Markenschutzgesetzes.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

85 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

81 Stimmen

Art. 55 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 55 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

90.075

Markenschutzgesetz
Protection des marques. Loi

Siehe Seite 385 hiervoor – Voir page 385 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 19. Juni 1992
Décision du Conseil national du 19 juin 1992

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes

35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

90.075

Markenschutzgesetz
Protection des marques. Loi

Siehe Seite 1181 hiervor – Voir page 1181 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 28. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 28 août 1992

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes

142 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Schluss der Sitzung um 10.45 Uhr
La séance est levée à 10 h 45